





13367  
SEVERINI IAVS,  
VINDOBONENSIS.

DISSERTATIO

INAUGVRALIS IVRIDICA  
GERMANICE ELABORATA

D E

1775, 2  
11  
NATVRA CIVITATIS  
IN GENERE.



VIENNAE,

TYP. IOAN. THOM. NOB. DE TRATTNERN,  
SAC. CAES. REG. AVLAE TYPOGR. ET BIBLIOP.

MDCCLXXV.

REV. ERNST LAZARUS  
VINDOBONENSIS  
DISSERTATIO  
IN CLASSE HUMANITATIS  
CONSTITUTAE  
NATURA CULTURAE  
IN SENECTUTE

WISSEN  
P. 1. 1841. 1842. 1843. 1844. 1845. 1846. 1847. 1848. 1849. 1850.

Handwritten text on a piece of paper at the bottom of the page, likely a library stamp or inventory record, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.





## Inhalt der Abhandlung.



- §. 1. 2.  
Von Natur sind alle Menschen frey.
- §. 3.  
Im Stand der Unabhängigkeit mangelt die Sicherheit.
- §. 4.  
Welche doch das nothwendigste und in dieser Betrachtung das größte aus den irdischen Gütern ist.
- §. 5.  
Dieses Gut wird nur durch die Vereinigung der Kräfte erreicht.
- §. 6.  
Denn das Gesetz der Natur, Schiedsrichter und Verträge sind nicht hinreichend dazu.
- §. 7.  
Die Vereinigung der Kräfte wird durch eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft zu Stand gebracht.
- X 2 §. 8. 9.

§. 8. 9.

Beide Gesellschaften sind vorzüglich in dem von einander unterschieden: daß in einer ungleichen eine Vereinigung der Willen ist.

§. 10.

Es scheint zwar, daß dieses auch von einer gleichen könne gesagt werden, weil in jeder durch die mehrere Stimmen geschlossen wird.

§. 11. 12. 13.

Allein in einer gleichen kann nur durch einhellige Stimmen geschlossen werden.

§. 14.

Eine gleiche aber ist nicht hinreichend eine dauerhafte Sicherheit auf eine bequeme Art zu erreichen.

§. 15. 16.

Nur eine ungleiche ist hinreichend.

§. 17.

Und diese, welche in jener Absicht errichtet wird, wird ein Staat genennet.

§. 18.

Der Staat wird durch einen Vertrag errichtet.

§. 19.

Dieser Vertrag aber kann ausdrücklich oder stillschweigend, freiwillig oder erzwungen seyn.

§. 20. 21. 22.

Der Staat ist eine nicht allerdinge willkürliche Gesellschaft.

§. 23.

Der Staat ist eine zusammengesetzte Gesellschaft.

231 8 X

§. 24.

S. 24.

Daher sind die Glieder desselben theils mittelbare,  
theils unmittelbare Bürger.

S. 25. 26.

Das Ziel derselben ist die Sicherheit.

S. 27.

Die Mittel, um dieses zu erreichen, bestimmet das  
Oberhaupt.

S. 28.

Dieses ist entweder ein Monarch, oder eine Ver-  
sammlung der Krissen, oder ein allgemeiner  
Reichstag.

S. 29.

In der Versammlung der Krissen und auf dem  
Reichstage wird durch die mehreren Stimmen  
geschlossen.

S. 30.

Die Monarchie ist von einem herrischen oder despo-  
tischen Reiche unterschieden.

S. 31.

Die Majestät wird in die dingliche und persönliche  
eingetheilet.

S. 32.

Die Gerechtsame derselben laufen alle auf drey Rechte  
hinaus.

S. 33.

Die natürlichen Schranken der Majestät bestehen im  
Ziel des Staats.

S. 34.

Die nicht natürlichen Schranken derselben sind, die  
dem Vertrage, durch welchen die Oberherrschaft

) ( 3

einer

einer Person eingeräumt wird, hinzugesetzte Bedingungen.

§. 35.

Und das Oberhaupt des Staats ist verbunden, diese Schranken nicht zu überschreiten.

§. 36.

Hingegen ist dasselbe zu allen berechtiget, was zum Heile des Staats dienlich ist, und kann in allen nach seinem Belieben verfahren, wo ihr nicht die Hände durch die Reichsgrundgesetze gebunden sind.

§. 37. 38.

Daher hat es auch jenes ausnehmende Recht, welches man jus und dominium altum & eminentis nennet.

§. 39.

Eben daher folgt es, daß der Regent kein Recht über jene Handlungen habe, welche für den Staat gleichgültig sind.

§. 40.

Es können aber alle Handlungen durch gewisse Umstände aufhören, gleichgültig zu seyn.

§. 41.

Die Bürger sind verbunden beyzutragen, daß das Ziel des Staats erreicht werde.

§. 42.

Es sey denn, sie sollten etwas, was wider die natürlichen oder

§. 43.

Wider die göttlichen geoffenbarten Gesetze ist, unternehmen.

§. 44.



§. 44. 45.

Alle übrige Handlungen sind wir verbunden dem Ziel gemäß einzurichten, obschon wir nicht selbst den ersten Beitrag, durch welchen der Staat errichtet worden, geschlossen haben.

§. 46.

Obschon der Staat nicht allezeit die Privatglückseligkeit einzelner Bürger befördert.

§. 47.

Obschon nicht alle Bürger unmittelbare sind.

§. 48.

Die Bürger sind auch im Gewissen verbunden.

§. 49. 50. 51.

Folglich verbinden alle Gesetze im Gewissen, und es giebt keine bloße Strafgesetze.

§. 52. 53.

Die Bürger sind auch zu den schweresten Unternehmungen verbunden und verpflichtet das Heil des Staats auch mit ihrem eigenen Schaden zu befördern.

§. 54.

Das Maß der bürgerlichen Verbindlichkeit ist die oben §. 33. und 34. gegebene Regel.

§. 55.

In den gleichgültigen Handlungen ist den Bürgern ein Theil der natürlichen Freiheit übrig gelassen. Sie können aber nicht urtheilen, ob selbe gleichgültig sind oder nicht.

§. 56.

S. 56.

Dadurch aber, daß ich den Bürgern hier und überhaupt das Recht zu urtheilen abgesprochen habe, trete ich nicht auf die Seite des Nachbarw.

S. 57.

Dennoch aber räume ich den Unterthanen das Recht, Widerstand zu thun, nicht ein.



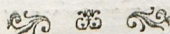


und  
ocher  
well.  
recht,

Von der  
Natur der Staaten überhaupt,  
eine  
Abhandlung.

S. I.

Da ich von der Natur des Staats handeln will, so soll vorher bewiesen werden, daß die Menschen von Natur frey; das heißt, auf keine Weise der Gewalt ihres Nebenmenschen unterworfen sind. Um dieses auszuführen, gründe ich mich auf folgenden Satz.  
Die dem Menschen angeborenen Rechte sind in einem jeden Menschen vollkommen gleich, in einem jeden eben so viel an der Zahl, eben dieselben an der Wesenheit, weil sie aus der Natur des Menschen fließen, welche in einem jeden Menschen eben dieselbe ist, (a) also ist auch ein jeder Mensch  
A von



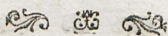
von dem andern unabhängig. Denn wer sollte Herr, wer Unterthan seyn? wie kann man das Recht zu befehlen, und die Verbindlichkeit zu gehorchen gedenken, wenn der, welcher gehorchen sollte, gleiche Rechte mit diesem hat, der ihm befehlen konnte? Jeder, dem etwas befohlen wird, würde mit eben so viel Rechte jenem, der es ihm befohlen, heißen können, daß er es ihm nicht gebiete, und wenn sich dieses so verhielte, so würden wir zulassen müssen: es gebe von Seiten der Sache selbst (a parte rei) sich widersprechende Rechte (jura Contradictoria); dieses aber zugeben, ist eine Gotteslästerung; denn Gott, mit dessen Vollkommenheiten jeder Widerspruch streitet, kann keine Geschöpfe, die Zeugen seiner Herrlichkeit seyn sollten, nicht mit Rechten ausgeschmücket haben, die leer an Wirkung, Quellen der Unordnung seyn, und daher selbst in dem weisesten Schöpfer Mangel an Weisheit verrathen würden. (b)

(a) Cl. de Martini exercit. de lege nat. §. 137.

(b) Ibidem §. 142.

§. 2.

Alle Ungleichheit der Rechte, mit der man mir angezogen kommen könnte, entsteht schon nicht mehr aus dem einfachen Begriffe des Menschen, sondern aus dem Begriffe eines Menschen, welcher in gewisse Umstände versetzt ist. Temperament, Gewohnheit, Erziehung geben uns so verschiedene Fähigkeiten



higkeiten, daß Cicero (c) sagt, wir sehen von Natur aus gleichsam zwei Personen, der Vater hat andere Rechte als der Sohn; der Herr andere als der Knecht; aber er hat selbe nur als Vater, als Herr. Als Mensch hat er keine andere, als der Knecht und der Sohn (d)

(c) de offic. 1. 3.

(d) Sam. Puffendorf de J. N. & Gent. §. c. 2. III. 1.

2. 3.

(e) Wolf de J. N. 1. I. §. 146. & 156.

§. 3.

Ob schon aber das dem Menschen angeborne Recht der Freyheit in sich selbst betrachtet, ein sehr kostbares Geschenk ist, welches uns unser Schöpfer gegeben, so ist doch der Stand der Unabhängigkeit nicht der glücklichste. Denn so reizend es ist, keinen an Würde und Hoheit über sich erhoben, sich selbst allen übrigen gleich zu sehen, alle seine Handlungen nach eigenem Belieben bestimmen zu können, niemals von seinem Nebenmenschen zur Rechenschaft gezogen zu werden, so traurig und unangenehm ist es auch in der Ausübung seiner Rechte immer gestört zu werden. Und dieses haben jene, welche im Stande der Unabhängigkeit leben, immer zu erwarten. Denn im Stande der Freyheit ist die Sicherheit immer in Gefahr. Eben weil ein jeder unabhängig ist, folget jeder seinem Kopfe, der entweder schon von Geburt aus mit wenig Licht be-

2 2

gibt

gabst ist, oder sich von bösen Neigungen dahin reißen läßt, und jeder suchet seinen Wunsch, wenn es nicht auf gelinde Art geschehen kann, durch Gewalt zu befriedigen. (e)

(e) Puffendorf, *ibid.* L. VII. C. 1. §. 4.

§. 4.

Und dennoch ist die Sicherheit das nothwendigste, und folglich in dieser Betrachtung das größte aus den irdischen Gütern. Denn ohne Sicherheit können wir uns keine Güter erwerben: der Gewaltigere wird uns nach seinem Belieben hindern, und wollen wir unsern Geist mit verschiedenen Kenntnissen bereichern, uns zu einer knechtlichen Arbeit anhalten. Ohne Sicherheit können wir die erworbenen Güter nicht so lang, als es uns gefällt, besitzen, es hängt von der Willkür des Mächtigeren ab, wie lang er selbe uns lassen will; ohne Sicherheit können wir unsere Güter nicht in Ruhe genießen, und ohne diese ist der Ueberfluß selbst eckelhaft. Die Furcht, von Neidern beraubt und erwürgt zu werden, vergaltet uns das Vergnügen, welches wir in dem Genuße unserer Güter finden könnten; wie sind wie Damokles (f), er saß an der kostbarsten Tafel, und im Schooße der Glückseligkeiten, um welche er den Dionysius König von Syracus, besneidete, und er bat den König, daß er ihn entlasse, denn über seinem Kopfe hieng ein entblößtes Schwert

Schwert an einem Faden, mit der Spitze gerade auf seinen Scheitel gerichtet.

(f) Cicero Tusculan. L. v. Horat. Od. 1. III.

§. 5.

Da die Menschen in ihrer Ruhe durch die physische Kräfte der Mächtigen gestört werden, so folget, daß jene, welche in Besiz der Sicherheit zu gelangen wünschen, ihre Kräfte vereinigen müssen, um sich vor den Anfällen zu beschützen. Denn es ist nicht so natürlich, als daß physische Kräfte durch Kräfte von eben dieser Gattung abgewendet werden. Also ist die Vereinigung der Kräfte das einzige ächte Mittel, die Sicherheit zu erreichen.

§. 6.

Es gebietet uns zwar das Gesetz der Natur, unsern Nebenmenschen in Ruhe zu lassen, jenen, welche angefallen werden, Hilfe zu leisten: allein wird nicht auch dieses Gesetz übertreten. (h)

Es ist auch wahr, daß wir gelinde Mittel haben, die unter uns entstandene Streitigkeiten auszugleichen, bevor wir zu Gewaltthätigkeiten zu schreiten genöthiget sind; aber was nühet es, wenn unser Gegentheil keinen Vergleich eingehen, keinen

2 3

Schieds

Schiedsrichter annehmen will, oder sich nicht nach dem Inhalt des geschlossenen Vertrags richtet (i).

Es ist auch wahr, daß alle Gesellen einzelner Häuser, durch die Natur der häuslichen Gesellschaft verbunden sind, die Störer der Ruhe mit vereinten Kräften abzutreiben, und die Uebertreter der Verträge zur Erfüllung derselben zu zwingen. Aber es kann nicht jeder Hausvater so viele Knechte finden, oder ernähren, als nöthig sind, jenen zu widerstehen, die niedrig genug denken, ungerechte Forderungen zu machen, und stark genug sind, selbe zu behaupten.

Weil es endlich auch nicht erlaubt ist, was doch Hobes (k) anrathet, unsern Nebenmenschen, den das Glück in bessere Umstände versetzt, anzugreifen, und zu berauben, da nicht jeder, der stark genug ist, uns schaden zu können, uns auch schaden will, und die Sicherheit durch dieses Mittel vielmehr aus der menschlichen Gesellschaft verbannet, als in selber erhalten wird, so bleibt kein anderer Weg, die Sicherheit zu erhalten übrig, als daß die einzelnen unabhängigen Hausväter, ihre Kräfte vereinigen, um den Anfällen zu widerstehen.

(h) Puffendorf. L. VII. C. I. §. 8.

(i) ibid. §. 9.

(k) de cive L. V. C. I.

(l) Puffend. ibid §. 9.



## §. 7.

Um diese Vereinigung der Kräfte zu Stande zu bringen, haben die Menschen zwey Wege: sie können nämlich eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft unter sich errichten, um die auf ihre Ruhe gemachten Angriffe zu zernichten; Ich nenne eine ungleiche Gesellschaft jene, in welcher eine oder mehrere Gesellen das Recht alles zu befehlen haben, was zur Erreichung des Ziels beyträgt, die übrigen aber zu gehorchen verbunden sind: jene aber, in welchen kein Mitglied das Recht hat, den übrigen etwas vorzuschreiben, nenne ich gleiche Gesellschaften. Die herrische, die väterliche, die häusliche sind ungleiche Gesellschaften; die ehliche ist eine gleich. Wenden wir nun diese allgemeine Einteilung der Gesellschaften auf jene an, welche, um die Sicherheit zu erreichen, errichtet wird, so heißt es: die Menschen, welche die Sicherheit suchen, können um selbe zu erlangen, einem oder mehreren aus ihnen das Recht alles zu befehlen, was zur Erreichung der Sicherheit beyträgt, einräumen; oder sie können sich wechselseitige Hilfe versprechen, ohne einem, oder dem andern das Recht zu befehlen, aufzutragen.

## §. 8.

Beide Gesellschaften sind in wesentlichen Stücken von einander unterschieden; weil aber alle aus einem stieken, so will ich mich nur bey dem vorzüglichsten, und der Quelle der übrigen aufhalten. Dieses vorzügliche Unterscheidungszeichen ist die Vereinigung der Willen (unio voluntatum) und die daraus entstehende Einheit des Willens, welche nur in einer ungleichen Gesellschaft angetroffen wird.

## §. 9.

Ich muß mich hier darüber näher erklären. Da ich von der Vereinigung der Willen rede, so verstehe ich keineswegs jene, allen Gesellen gemeine, auf das Ziel ihrer Gesellschaft gerichtete Absicht; denn daß eine solche Vereinigung der Willen auch in einer gleichen Gesellschaft angetroffen werde, kann ich nicht läugnen, weil sonst gar keine Gesellschaft wäre errichtet worden; Ich verstehe unter der Vereinigung der Willen etwas ganz anderes. Jene Gesellen haben ihren Willen vereinigt, welche ihren Willen und ihr Urtheil dem Willen und dem Urtheil einer physischen oder sittlichen Person unterworfen haben, so daß der Wille dieser Person der Wille aller Gesellen, und folglich der ganzen Gesellschaft seyn soll. Und diese Vereinigung der Willen findet sich nur in einer ungleichen Gesellschaft. Denn diese



diese Vereinigung giebt einer Person das Recht zu befehlen, und legt den übrigen die Verbindlichkeit zu gehorchen auf; eine Gesellschaft aber, in welcher eine Person das Recht zu befehlen hat, ist eine ungleiche Gesellschaft. (§. 7.)

§. 10.

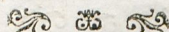
Viele sind der Meynung: es sey auch in einer gleichen Gesellschaft eine Vereinigung der Willen; denn in jeder Gesellschaft, sagen sie, schließen die mehreren Stimmen, alle müssen dieses thun, was dem größern Theile der Gesellen gefällt; es haben also alle Gesellen ihren Willen dem Willen der mehreren unterworfen. Allein mir scheint es der Natur einer gleichen Gesellschaft gemäß zu seyn, daß nur einhellige Stimmen schließen können. Denn es ist gewiß, daß einhellige Stimmen erfordert werden, um eine Gesellschaft zu errichten. Da nun eben dieselben, welche sich einen gewissen Endzweck erwählen, auch das Recht haben, die Mittel dazu zu bestimmen, wenn sie nicht dieses Recht einer Person aufgetragen haben, so folget, daß auch bey Erwählung der Mittel die Stimmen einhellig seyn müssen.

§. 11.

In Gegentheil finde ich, daß es der Wesenheit einer gleichen Gesellschaft zuwider sey, daß der Schluß durch die mehrere Stimmen gemacht werde, weil wir, wenn wir dieses zuließen, auch zulaf-

sen müßten, daß in einer gleichen Gesellschaft eine Oberherrschaft sey, was doch gegen die Erklärung einer gleichen Gesellschaft streitet, und folglich den Unterschied zwischen einer gleichen und ungleichen Gesellschaft gänzlich aufhebet. Denn, wenn durch die mehrern Stimmen geschlossen wird; so hat der größere Theil der Gesellen das Recht, nach seiner Willkühr zu bestimmen, was die übrigen thun sollen, das Recht aber, die Handlung des andern nach Willkühr zu bestimmen, ist die Oberherrschaft. Um sich aus der Verlegenheit zu wickeln, sagen meine Gegner: Es wäre dennoch ein Unterschied zwischen beyden Gesellschaften, wenn man auch zuläßt, daß in dergleichen der Schluß durch die mehrern Stimmen gemacht werde. Denn, sagen sie, in der gleichen Gesellschaft hat jeder Gesell das Recht zu urtheilen, ob diese oder jene Unternehmung zum Heil der Gesellschaft dienlich sey, oder nicht, da im Gegentheil in einer ungleichen Gesellschaft jene Unternehmung für dienlich muß gehalten werden, welche das Oberhaupt als ein dienliches Geschäft vorschreibet. Ich muß zwar selbst zulassen, daß den Gliedern einer gleichen Gesellschaft dieses Recht zustehe; denn die Entscheidung der Frage, ob dieses oder jenes für das Heil der Gesellschaft dienlich ist, ist auch ein gesellschaftliches Geschäft, negotium sociale; um aber diese auszuführen, müssen die Stimmen einhellig seyn; (10) allein ich weiß nicht, wie meine Gegner densel-

selben dieses Recht einräumen, und dennoch behaupten können, daß der Schluß durch die mehrern Stimmen gemacht werde; denn was hilft es, dieses zu behaupten, wenn es erst von dem Urtheile eines jeden Mitglieds abhänget, ob dieses oder jenes Geschäft ein solches sey, welches durch die mehrern Stimmen könne geboten, oder verworfen werden. Ich finde einen Widerspruch in dieser Lehre, weil jeder nach seinem Belieben würde sagen können: dieses Geschäft ist in Ansehung der Gesellschaft gleichgültig; und endlich ist ja die Entscheidung der Frage, ob dieses oder jenes für das Ziel der Gesellschaft dienlich sey, auch ein gesellschaftliches Geschäft. Da aber meine Gegner behaupten, daß die Geschäfte der Gesellschaft durch die mehrern Stimmen beschloffen werden, so müssen sie mir zugestehen, daß auch zur Entscheidung der oben angeführten Frage nicht einhellige Stimmen erfordert werden. Wenn also meine Gegner darauf beharren, daß durch die mehrern Stimmen müsse geschloffen werden; so können sie nicht jedem aus den Gesellen das Recht zu urtheilen einräumen, und folglich wird, wie ich oben gesagt habe, zwischen einer gleichen Gesellschaft, in welcher durch die mehrern Stimmen geschloffen wird, und zwischen einer ungleichen kein Unterschied seyn.



## §. 12.

Es stehet mir nicht entgegen, daß der, welcher in den Endzweck williget, auch in die nöthige Mittel willige: denn dieses ist nur wahr, von den Mitteln überhaupt, nicht von jedem insbesondere. Es ist nur wahr von der Anordnung der Mittel, welche schon einhellig sind bestimmt worden.

Eben so wenig hält dieses mich auf, was Wolf und Nettelbladt vor sich anführen: daß nämlich alle Gesellen das Recht haben, jeden zu zwingen, jenes zu thun, was zum Ziel der Gesellschaft beiträgt: denn sie können jeden nur zwingen die einhellig bestimmten Mittel anzuwenden, und folglich kommt dieses Zwangsrecht nicht aus einer Vereinigung der Willen, und der daraus entstehenden Oberherrschafft, welche Wolf (m) und Nettelbladt (n) aus eben diesem Grunde in jeder Gesellschaft anzutreffen glauben, sondern es fließet aus der Verlegung eines vollkommenen Rechts.

(m) C. VII. §. 212.

(n) System. elem. jurispr. nat. de Anno 1749. S. 526.

## §. 13.

Jene, welche eine Stütze für ihre Meynung in dem suchen, daß das natürliche Gesetz befehle, daß in jeder Gesellschaft durch die mehreren Stimmen

men geschlossen werde, weil die Geschäfte sonst keinen Ausgang haben würden, sage ich: es ist ja nicht schlechterdings unmöglich, einhellige Stimmen zu erhalten, und aus dem, daß es schwer und seltsam ist, dieselbe zu erhalten, folget nur, daß die Glieder der Gesellschaft verpflichtet sind, dieses Hinderniß ihrer Absicht aus dem Wege zu räumen, welches sie auf verschiedene Art ausführen können, nämlich, sie können Schiedsrichter erwählen, oder das Loos werfen, oder endlich unter sich fest setzen, daß die mehreren Stimmen schließen sollen, das heißt, die gleiche Gesellschaft in eine ungleiche verwandeln.

Diesen endlich, welche sich in dem gründen, daß, wenn in einer gleichen Gesellschaft einhellige Stimmen erfordert würden, es eben so viel wäre, als wenn gar keine Gesellschaft wäre errichtet worden, antworte ich: daß es dennoch einen wesentlichen Unterschied gebe. Denn sobald die Gesellschaft errichtet ist, kann kein Gesell sich ohne Einwilligung der übrigen von derselben losmachen; die anderen haben das Recht, ihn zu zwingen, daß er bleibe, und es abwarte, ob nicht einhellige Stimmen, wo nicht auf der ersten doch auf den künftigen Versammlungen ausfallen: er selbst ist verbunden, so viel er kann, zu arbeiten, damit einhellige Stimmen herausgebracht werden, und wenn selbe nach allen Versuchen nicht können erhalten werden, so haben die übrigen das Recht den misvergnügten Gesellen zu zwingen, daß er sich einen Schiedsrichter oder ein  
Loos

Loos gefallen lasse. Denn überhaupt kann man einen jeden zwingen, daß er die in der Natur gegründeten Mittel den Zwist bezulegen, ergreife. (\*) Eben so wenig halten mich jene auf, welche die Mehrheit der Stimmen in der gleichen Gesellschaft aus dieser Ursache vertheidigen, weil die Menschen durch das Gesetz der Natur verbunden sind, jenes zu wählen, was vollkommen ist; da nun dort, wo mehrere übereinstimmen, eine größere Vollkommenheit ist, so schließe meine Gegner, daß der mindere Theil der Gesellschaft verbunden sey, sich an die Meinung der mehreren zu halten. Allein die Uebereinstimmung der Meinungen erweist sonsten nichts als eine größere Vollkommenheit in den Stimmen selbst, aus diesen aber folgt noch nicht: daß eben jenes Mittel, welches die mehreren gutheißen, auch mit dem Ziel der Gesellschaft besser übereinstimme, und in derselben eine größere Vollkommenheit stiften werde. Und gesetzt auch, dieses Mittel sey in der That das tauglichste, so hat doch im Stande der Gleichheit Niemand das Recht, den andern zu zwingen, daß er seiner Meinung beypflichte.

(\*) Engelhart, Profess. Bamberg. de genuino sensu §. 52. art. 5. Instrum. P. Osnab. dissert.

§. 14.

Da ich nun den Begriff einer gleichen und ungleichen Gesellschaft, so viel als zu meiner Absicht nöthig



nöthig ist, entwickelt habe; so lehre ich zu meinem Gegenstande zurück. Ich sagte: die Vereinigung der Kräfte, durch welche allein die Sicherheit erhalten wird, (§. 5.) könne durch eine gleiche oder ungleiche Gesellschaft zu Stande gebracht werden. (§. 7.) Eine gleiche Gesellschaft, welche die noch in ihrer natürlichen Freyheit (1.) lebenden Hausväter errichten, um die Sicherheit zu erreichen, wird eine Anarchie genennet. Ich will nicht untersuchen, ob die ersten Menschen in diese Gesellschaft getreten sind, bevor sie eine ungleiche Gesellschaft errichtet hatten, ich behaupte nur, daß die Anarchie unzulänglich sey, eine dauerhafte Sicherheit auf eine dieser Absicht anständige Art zu erhalten.

Denn eben weil sie eine gleiche Gesellschaft ist, werden einhellige Stimmen erfordert, um die zum Ziel tauglichen Mittel zu bestimmen, und wo diese seyn müssen, ist die gemeine Sache immer sehr übel bestellt. Die Verschiedenheit der Meynungen, und der Beurtheilungskraft ist die Ursache, warum sich die Gesellen schon bey der Bestimmung der Mittel entzweyen, dem einen scheint dieses, dem andern jenes Mittel tauglicher. Die Abneigung, das Heil der Gesellschaft auch mit Hindansetzung des eigenen Nutzens zu bearbeiten, ist die Ursach, warum die tauglichsten Mittel unausgeführt liegen bleiben; (o) je nachdem ein oder der andere Hausvater mit dem Störer der Ruhe durch Freundschaft, Heyrathen, oder Blut verbunden ist, erkaltet der Eifer die ver-

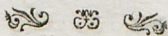
spros

sprochene Hilfe zu leisten, dann muß erst durch blutige Kämpfe unter den Hausvätern selbst die Erfüllung des Vertrags erzwungen werden; unterdessen ergreift der Friedensstörer die Gelegenheit, stürzet mit weniger Mühe die, welche sich schon selbst geschwächt, und vereitelt die Absicht der Hausväter.

(o) Puffend. de off. hom. & civ. L. II. c. 6. §. 4.

§. 15.

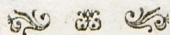
Da es aber eine unumstößliche Wahrheit ist, daß man sein Ziel erreiche, wenn man die Hindernissen seiner Absicht aus dem Wege schafft, so folget: daß nur eine ungleiche Gesellschaft hinreichend sey, uns in den Besitz der Sicherheit zu versehen. Denn die ungleiche Gesellschaft hat solche Eigenschaften, welche den Mängeln, die in einer gleichen Gesellschaft unvermeidlich sind, und die Erreichung des Ziels verhindern, gerade entgegenstehen, und folglich selbe vertilgen. Die Vereinigung der Willen, welche wir in einer ungleichen Gesellschaft antreffen, (§. 9.) hebt die Zwistigkeiten auf, welche in einer gleichen Gesellschaft aus der Verschiedenheit der Neigungen, und der Beurtheilungskraft unter den Gesellen entstehen: man ist nicht verlegen, welches Mittel tauglicher sey, welches man ergreifen soll, das Oberhaupt schreibt ein Mittel vor, und dieses müssen alle für das tauglichste halten, und es anwenden



wenden. Die Macht, welche das Oberhaupt der Gesellschaft hat, hebt jene Trägheit, jene Unthätigkeit auf, welche in einer gleichen Gesellschaft aus der Abneigung für das Heil des Ganzen zu arbeiten entsteht; das Oberhaupt zwingt jeden Nachlässigen durch angemessene Strafen zur Erfüllung seiner Pflicht, hält die Uebermüthigen in Schranken, bezähmet die Auführer, und treibet die auswärtigen Feinde in ihre Gränzen zurück.

## §. 16.

Und wenn wir auch zulassen, daß auch in einer gleichen Gesellschaft ein Kriegsheer gegen die auswärtigen Feinde öffentliche Sicherheitswachen gegen die innerlichen Unruhen bestellet, und alle nöthige Veranstaltungen entweder durch einhellige Stimmen oder Schiedsrichter oder das Loos getroffen werden können, so müssen wir doch zugeben, daß in einer gleichen Gesellschaft über die Verfassung und die Dauer dieser heilsamen Einrichtungen, und selbst über die Bestimmung der Art, auf welche ein Schluß soll gemacht werden, ob nämlich Schiedsrichter sollen erwählet, oder das Loos getroffen werden, ob diese oder jene zu Schiedsrichtern sollen benennet, ob diese oder jene Gattung des Looses soll ergriffen werden, tausend Streitigkeiten entstehen werden, weil es immer so viele Meinungen als Köpfe giebt, da im Gegentheile in einer gleichen Gesellschaft solche Unternehmungen ohne Entzweyung der  
Gesellen



Gesellen ausgeföhret werden, weil da nur ein Kopf, und folglich nur eine Meynung ist.

§. 17.

Diese ungleiche, und eine dauerhafte Sicherheit auf die bequemste Art zu erhalten nur allein hinreichende Gesellschaft wird ein Staat genennet. Ich gebe nun von demselben folgende Erklärung. Der Staat ist eine Versammlung allerdings unabhängiger Menschen, (sui juris) welche sich, um die Sicherheit zu erreichen, unter eine Oberhererschaft begeben haben; (p) andere Erklärungen findet man im Puffendorf; (q) sie kommen aber alle in der Sache selbst mit der von mir gegebenen übereins. Ich will nun die Eigenschaften des Staats untersuchen, um was meine Absicht ist, einen richtigen Begriff desselben zu entwerfen.

(p) Cl. de Martini de j. civ. §. 9.

(q) Puffendorf. L. VII, C. 2. §. 13.

§. 18.

Ich bemerke also erstens, daß der Staat durch einen Vertrag errichtet wird, das heißt: die Menschen treten durch einen Vertrag in einen Staat zusammen, und dieses ist leicht zu beweisen. Denn der Staat ist eine ungleiche Gesellschaft (§. 17.) diese aber ist ein Stand, in welcher einer ein vollkommenes Recht hat, die Handlungen des andern nach seiner Willkühr zu bestimmen; da aber die  
Men

Menschen von Natur frey sind; (§. 1.) so kann Niemand ein solches Recht auf eine andere Art erlangen, als durch einen Vertrag, durch welchen einer dem andern dieses Recht einräumet, oder durch ein Gesetz; nun aber ist ein Gesetz, das ist: ein Befehl Gottes, durch welchen er einige Menschen dem andern in bürgerlichen Dingen unterworfen, nicht bekannt, und kann folglich schlechterdings geläugnet werden; so müssen wir also bekennen, daß jenes vollkommene Recht, welches der Staat auf die Handlungen seiner Glieder hat, durch einen Vertrag erworben worden.

Wolf. §. 196.

§. 19.

Dieser Vertrag aber kann ausdrücklich oder stillschweigend seyn, das heißt: die unabhängigen Menschen können sich durch Worte erklären, und einander versprechen, einem gewissen Oberhaupte untergeben zu seyn; oder sie können ohne vorhergehende wörtliche Erklärung den Willen einer gewissen Person als eine Richtschnur ihres Willens erkennen. Wenn sie immerhin ihre Handlungen von einem andern bestimmen lassen, so wird es endlich nothwendig, dasselbe fernerhin zu dulden, und weil die Unterwürfigkeit eben nicht zum Schaden der Menschen, sondern vielmehr zu ihrem Nutzen ist, da die ungleiche Gesellschaft allein hinreichend ist, die Si-  
cher-

herheit, welche das nothwendigste Gut ist, (§. 4.) zu erhalten; (§. 15.) so gilt auch jene bekannte und in der Natur gegründete Regel: Jeder, der schweiget, williget ein. Es kann auch dieser Vertrag, durch welchen ein Staat errichtet wird, ein freiwilliger, oder ein erzwungener Vertrag seyn. Die Natur und Wesenheit des Vertrags wird dadurch nicht verändert, weil dieselbe von der Einwilligung der den Vertrag errichtenden Theile abhanget, diese Einwilligung aber in sich selbst allezeit frey ist. Denn die Seele des Menschen, ein geistiges Wesen, kann durch physische Kräfte nicht gezwungen werden, und daher sind auch jene Handlungen, welche wir aus Furcht eines größern Uebels unternehmen, freye Handlungen, und der Sieg, die Eroberung ist nur, wie auch Hertius (r) sagt, in so weit eine Art die Oberherrschaft zu erlangen, als Sieg und Eroberung die Einwilligung der Ueberwundenen nach sich ziehen.

(r) In not. ad Puffend. de J. N. & Gent.

§. 20.

Ob schon aber der Staat durch einen Vertrag errichtet wird, so ist er dennoch keine allerdings willkührliche Gesellschaft. Nur jenes ist willkührlich, was durch kein Gesetz befohlen oder verboten ist. Es ist aber den Menschen durch das Gesetz der Natur,

tur, folglich durch ein göttliches Gesetz befohlen, in einen Staat zu treten; also kann diese Gesellschaft nicht eine willkürliche genennet werden. Denn durch die Natur ist den Menschen alles geboten, was sie vollkommen macht; so wie alles, was sie unvollkommen macht, untersaget ist; es ist uns befohlen, uns geistige und körperliche Güter zu erwerben, und diese Eroberungen bis zur höchsten Stufe der möglichen Vollkommenheit zu bringen, damit wir das Wohl unserer Nebenmenschen, und unser eigenes befördern können, weil eben dadurch der Name des Schöpfers verherrlicht wird, was sein letzter Endzweck war, als er das Werk der Schöpfung unternommen hat: es ist uns also auch befohlen, die Sicherheit zu suchen, damit wir in der Erwerbung der Güter nicht gehindert, und im Besitze derselben nicht gestört werden. Da nun eine dauerhafte Sicherheit nur im Staate gefunden wird, (§. 15.) und im Stande der Unabhängigkeit mangelt; (§. 3.) so ist es dem Menschen durch das göttlich natürliche Gesetz befohlen, in einen Staat zusammen zu treten.

§. 21.

Man wird mir einwerfen, das Recht der Freyheit sey ein angebornes Recht, das Gesetz der Natur befehle uns, unsere angeborne Rechte beyzubehalten, wir seyn also nicht verbunden den Stand der Unabhängigkeit mit dem Tuche der Un-

terwürfigkeit zu vertauschen; allein ich weiche von meinem Satze nicht ab. Denn es ist eben ein Gesetz der Natur, sich eines natürlichen Rechts zu begeben, wenn man durch dieses Dpser ein größeres Gut erreicht, welches man ohne dasselbe nicht hätte erreichen können, und dieses ist hier der Fall. Die Freyheit ist ein Gut, die Sicherheit aber ist ein größeres Gut, das nothwendigste zum Genuß der übrigen, und in dieser Betrachtung das größte. (§. 4.) (s.) Die Sicherheit kann auch nur durch Aufopferung der Freyheit erreicht werden (§. 3. et 15.); also bleibet es dabey, daß die Menschen durch das Gesetz der Natur verbunden sind, sich in Staaten zu versammeln. Es klaget auch dieser Satz die ersten Patriarchen keiner Vernachlässigung der natürlichen Gesetze an, weil dieselben sich nicht gleich in Staaten versammelt hatten; denn das Gesetz der Natur, welches uns befiehlt, uns in Staaten zu versammeln, ist ein bedingtes Gesetz, nämlich: wenn wir die Sicherheit im Stande der Unabhängigkeit nicht erreichen können. Es ist auch ein bejahendes Gesetz, welches nicht allezeit kann beobachtet werden, weil, um selbes beobachten zu können, eine Gelegenheit vorhanden seyn muß. Nun aber haben die ersten Patriarchen auch im Stande der Freyheit die Sicherheit erhalten können, weil sie grosse Familien hatten, und also den Anfällen gewachsen waren. Sie hatten auch nicht wohl Gelegenheit dieses Gesetz zu beobachten



obachten; denn sie wohnten zerstreut unter Abgöttern, mit denen sich zu verbinden gefährlich würde gewesen seyn.

- (s) Aus diesem Beweggrunde nennet Aristoteles den Staat selbst das größte Gut. Der, sagt er Pol. I. 2. welcher den ersten Staat errichtet, ist der Urheber des größten Guts gewesen.

§. 22.

Gleichwie aber der Staat überhaupt betrachtet, eine gesetzmäßige und folglich eine nothwendige Gesellschaft ist; so ist er doch von andern Seiten und in einzelnen Gattungen betrachtet, eine ganz willkürliche Gesellschaft, und dessentwegen habe ich (§. 20.) gesagt: Nicht allerdings willkürlich. Denn es ist weder durch ein göttliches, natürliches Gesetz bestimmt, mit welchem Menschen, wo und unter welchen Bedingungen wir uns in einen Staat vereinigen sollen, und in so weit ist der Staat eine willkürliche Gesellschaft. So nennet auch den Staat der römische Redner (t) in Ansehung des Vertrags, durch den er errichtet wird, welcher, wenn er auch erzwungen ist, dennoch einen Willen voraussetzet.

(t) De Leg. III. 2.

## §. 23.

Ich komme nun auch auf eine andere Eigenschaft des Staates. Ich finde, daß er eine zusammengesetzte Gesellschaft ist. Ich nenne eine einfache Gesellschaft jene, deren Glieder einzelne Menschen sind; deren Glieder aber ganze kleinere Gesellschaften sind, diese nenne ich eine zusammengesetzte. Von dieser gilt folgende Regel: Wie sich einzelne Menschen zu einer einfachen Gesellschaft verhalten, von der sie Glieder sind, so verhalten sich ganze einzelne Gesellschaften zu einer zusammengesetzten. Gleichwie also jeder Mensch sich bestreihen muß, seine ihm aufgetragene Arbeit zu vollenden, jedes Kind sich angelegen seyn lassen muß, die ihm von seinen Eltern vorgeschriebenen Regeln der Erziehung zu beobachten, Kinder und Knechte trachten müssen, das Wohl des Hauses aufrecht zu erhalten; so muß auch jedes ganze einzelne Haus sich bestreihen das Heil des Staats zu befördern. Denn jeder Hausvater, der in den Staat getreten, verpflichtet natürlicherweise sich und sein ganzes Haus, welches er als Haupt derselben vorstellt; er muß sich dazu verbunden haben, auch jene Personen, die unmittelbar unter seiner Gewalt stehen, so zu regieren, daß dieselben dem gemeinen Besten nicht schaden, und es auf alle Art befördern, weil es eins ist, durch sich selbst etwas thun, oder dasselbe durch jene geschehen lassen, welche wir davon abzuhalten das Recht und die Macht haben.

§. 24.

## §. 24.

Aus dem, daß der Staat eine zusammengefezte Gesellschaft ist, schließe ich, daß die Glieder derselben theils unmittelbare theils mittelbare sind. Jene sind die Hausväter, welche den ersten Vertrag, durch welchen die Staaten errichtet werden, (§. 18.) geschlossen, oder die an deren Stelle nachgerückt sind. Denn diese allein sind weder der väterlichen noch der herrischen Gewalt unterworfen, welches doch zur Wesenheit eines unmittelbaren Glieds des Staats erfordert wird, weil die Kinder vom Hause und die Knechte sich ohne Einwilligung ihrer Väter und Herren nicht verbinden können, und dessentwegen habe ich oben (§. 17.) gesagt: allerdings unabhängiger Menschen. (hominum sui juris.) Die mittelbaren Glieder des Staats sind die Kinder vom Hause und die Knechte. Es rechnet zwar Puffendorf (u) auch die Weiber unter diese; allein mir scheint, daß die Hausmütter eben so, wie die Hausväter unmittelbare Glieder des Staats sind. Denn weil die eheliche Gesellschaft keine ungleiche ist, und in der häuslichen das Weib eben so wie der Mann das Haupt des Hauses ist, und mit selben eine sittliche Person ausmachet (v); so sind die Weiber eben so wie die Männer allerdings unabhängige Menschen (sui juris.).

Die unmittelbaren Glieder nennen wir Bürger. Die mittelbaren heißen die Unterthanen, oder Bürger im weitern Verstande. Es sind also alle Bürger Unterthanen, den Beherrscher ausgenommen, aber nicht alle Unterthanen sind Bürger im genaueren Verstande.

(u) L. VII. C. 2. §. 20.

(v) cl. de Martini de I. N. §. 74r.

§. 25.

Nun will ich untersuchen, welches das Ziel ist, nach welchem diese mittelbaren und unmittelbaren Glieder des Staats zu gelangen trachten. Es kann zwar diese Frage aus dem, was ich bereits gesagt habe, beantwortet werden; allein, da es scheinen könnte: unsere Vorfahren, die sich in Staaten versammelt, hätten eine andere Hauptabsicht gehabt, so will ich hier beweisen, daß nur die Errichtung der Sicherheit ihre Hauptabsicht gewesen, und folglich der letzte Endzweck der Staaten sey. Ich setze folgenden Vernunftschluß: Da niemand so kühn seyn wird, unsere Vorfahren für wahnsinnig zu halten, so müssen wir zulassen, daß dieselben, als sie sich in Staaten versammelten, eine Absicht auf ein Gut hatten, welches sie im Stande der Freyheit nicht erreichen konnten. Denn sie müßten toll gewesen seyn, als sie der Freyheit entsagten, wenn sie eben dieses Gut auch im Stande der

der Unabhängigkeit hätten erreichen können. Nun aber! welches ist jenes Gut, zu dessen Besitze die Menschen nur unter dem Joche der Unterwürfigkeit gelangen können? Ich finde keines als die Sicherheit. Durchgehen wir alle Gattungen von Gütern, deren einzelne Menschen und ganze Gesellschaften fähig sind, wir finden, daß deren Besitz im Stande der Freyheit könne erreicht werden. Jeder könnte sich der Früchte und einiger Antheile des Erdreichs bemächtigen, so viel er davon nöthig zu haben glaubte. Die Menschen könnten alle Gattungen von Verträgen unter sich errichten, mit benachbarten Geschlechtern handeln, und um diesen Handel empor zu bringen, verschiedene Gesellschaften errichten, den Bau der Erde versichern, und der Natur durch die Kunst zu Hilfe kommen, sich verschiedene Kenntnisse von Gott und den Wirkungen erschaffener Dinge sammeln, ihre Kinder und Nebenmenschen unterrichten, und öffentliche Schulen und Lehrer aus allen Gattungen der Klinsten bestellen. Denn warum sollten dergleichen Unternehmungen nur in einer Gesellschaft, in welcher eine Oberherrschaft ist, können zu Stand gebracht werden. Die Oberherrschaft trägt zu solchen Dingen eben nicht gerade (directe) bey, weil dieselbe Erzeugnisse des Willens sind, dieser aber kein Gegenstand der Oberherrschaft ist. Alles, was man mir dagegen sagen könnte, ist, daß dergleichen Unternehmungen im Stande der Freyheit nicht zu ihrer



ihrer Reife kommen können; allein die Ursache liegt gewiß nicht in der Natur der Unternehmung, denn diese wird durch den Eintritt im Staat nicht geändert, sie liegt also in der Ausführung und diese wird dadurch gehemmet, weil im Stand der Unabhängigkeit die Ruhe und die Sicherheit mangelt, (§. 3.) welche doch zu allen Unternehmungen so nothwendig ist. (§. 4.) Da also unsere Vorfahren alles hatten, als die Sicherheit, was für eine andere Hauptabsicht konnten sie haben, als sie sich in Staaten zusammengezogen, als die Sicherheit zu erreichen.

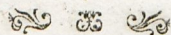
§. 26.

Es trachtet auch der Staat nur die Sicherheit zu erhalten; denn auf selbe gehen mittelbar alle Einrichtungen, die im Staate gemacht werden, wenn selbe auch nur den Nutzen des Staats, oder auch nur das Vergnügen der Bürger unmittelbar zur Absicht haben, und alle Vortheile, die uns der Staat verschaffet, verschaffet er uns nur, weil diese Vortheile, wenn wir selbe genießen, Mittel sind, die Sicherheit zu erhalten, welche, wenn wir diese Zwischenvortheile nicht hätten, gleich würde zerstört werden. Einige Beispiele sollen mich erklären. Es ist dem Staate nützlich, daß der Ackerbau, die Handlung, die Wissenschaften blühen, ich will nur obenhin zeigen, wie groß der Einfluß dieser dem Staate in sich selbst nur nützlich

sind

den Dingen auf die Sicherheit ist. Blühet der Ackerbau; so ist es nicht erst nöthig, die Mittel zu unferer Nahrung aus fremden Staaten herzuholen, und dafür eine Menge Gelbs, durch welches wir ein fürchterliches Kriegsheer erhalten, oder andere öffentliche Unkosten bestreiten könnten, jährlich aus dem Lande zu schicken; uns aber andern fürchterlich machen, uns immer in einem wehrhaften Stande erhalten, ist das tauglichste Mittel, die Sicherheit zu erhalten. Stehet die Handlung aufrecht, so gewinnet ein Land dadurch von andern, das gewonnene Geld kommet im Lande in Umlauf, es verbessert die Umstände eines jeden, durch dessen Hand es gehet, es bereichert einige Bürger, und schüzet die Dürftigen vor den schrecklichen Folgen des Geldmangels, welchem sie endlich auf Kosten der allgemeinen Ruhe zu entinnen suchen würden.

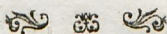
Verbreiten die Wissenschaften ihr Licht durch den Staat, so haben wir geschickte Aerzte, die den Tod aus den Gränzen des Lands verbannen, einsichtsvolle Rechtsgelehrte, die den Betrug entlarven, und das Vermögen der Bürger wider die Anfälle derselben in Sicherheit setzen, weise Richter, die bis in das Herz der Gesetze sehen, und den streitenden Theilen, was ihnen zugehört, zusprechen; da im widrigen Falle jene, welche, um ihr Leben sicher und ruhig dahin zu bringen, in einen Staat getreten sind, von unerfahrenen Aerzten an ihrer Gesundheit unheilbar beschädiget, zur Arbeit,



beit, die sie ernähren sollte, untüchtig gemacht, von ungeschickten Rechtsfreunden geplündert, von feichtdenkenden Richtern an den Bettelstab gebracht, zum Stehlen, Morden, und zum Aufruhr verleitet werden. Eben so verhält es sich mit jenen Verordnungen, welche unmittelbar die Zierde des Staats, und das Vergnügen der Bürger zum Gegenstand haben. Ich rechne unter diese, die Auführung prächtiger Gotteshäuser, herrlicher Gebäude, öffentlicher Springbrunnen, die Eröffnung angenehmer Spaziergänge, die Unterhaltung einer gesitteten Schaubühne. Denn alle diese Dinge tragen dazu bey, daß das Gemüth der Bürger ergötzt werde, und daran ist dem Staate sehr viel gelegen; denn der, dessen Gemüth heiter und vergnügt ist, läßt das Vermögen und das Leben seiner Mitbürger in Ruhe; nur der Trübsinnige heget schwarze Anschläge aus, und mißvergnügt mit sich selbst und mit allen, was um ihn ist, verübet er die gräßlichsten Verbrechen. Aus Mangel gesitteter Ergößungen schreiet man zu ausschweifenden Unterhaltungen, bey welchen die Ruhe und Sicherheit Gefahr läuft. (\*)

(\*) In diesen Beyspielen habe ich nur von einer Seite gezeigt, wie groß der Einfluß dieser Einrichtungen auf die Sicherheit ist, man kann es aber auch von andern Seiten betrachtet, beweisen; so wird durch die Wissenschaften der Verstand derselben aufgeklärt, und ist dieser ausgebildet, so sind die Bürger in Beobachtung ihrer



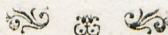


rer Pflichten genauer, und folglich wird das gemeine Wohl desto eifriger bearbeitet, und desto weniger gestört.

## §. 27.

Da also die Sicherheit das Ziel des Staates ist, kein Ziel aber ohne taugliche Mittel kann erreicht werden; so fragt sich nun, wer diese zu bestimmen habe. Diese Frage erhält ihre Beantwortung aus der Natur der ungleichen Gesellschaft. Denn es ist allen Menschen bekannt, daß in derselben dieses Recht dem Oberhaupte der Gesellschaft zustehe. Hundertmal wird vielleicht je der Herr seinem Knechte, jeder Vater seinem Sohne gesagt haben, er habe kein Recht, Einwendungen zu machen, der Herr, der Vater, allein wisse und sehe, was für jetzt zu thun nothwendig oder nützlich sey, und er allein habe das Recht demselben vorzuschreiben, was für jetzt müsse unternommen, oder unterlassen werden. Und ganz natürlich; denn wer wird das Oberhaupt genennet; jener, welcher das Recht hat die Uebrigen zu beherrschen; und was heißt herrschen anderts, als den Untergebenen bestimmen, welche Mittel sie ergreifen sollen, um das Ziel der Gesellschaft zu erreichen.

## §. 28.



Dieses Oberhaupt des Staates ist entweder eine physische oder eine sittliche Person, das heißt: ein einziger Mensch, oder mehrere Menschen, welche zusammengenommen nur einen Willen haben, und daher eine einzige Person vorstellen. Der Regent, welcher eine physische Person ist, heißt Monarch, und der Staat, der durch denselben beherrscht wird, eine Monarchie. Ist aber der Regent eine sittliche Person, so heißt er: Aristokratischer Rath, und der Staat, der durch diesen regiert wird, Aristokratie, oder er heißt: Reichstag, und der Staat wird eine Demokratie genannt. Denn die unabhängigen Hausväter, welche in einen Staat zusammengetreten, sind nicht verbunden, sich dem Willen eines einzigen Menschen zu unterwerfen, sie können sich mehrere Personen wählen, und diesen die Gewalt zu herrschen übergeben. Diese Aristen, sie seyen nun an der Zahl gleich oder ungleich, zwey oder hundert, treten in eine Versammlung zusammen, und was sie in derselben durch die mehrern Stimmen beschließen, dieß ist ein Gesetz. Der ganze Körper hat das Recht zu herrschen, jeder einzelne davon ist ein Privatmann, der so, wie jeder aus dem Volke der Oberherrschaft unterworfen ist. Gefällt aber den Hausvätern, welche einen Staat errichtet, auch diese Regierungsform nicht, so steht es denselben frey, in

der

der Demokratie, in welche sie durch den ersten Vertrag sind versetzt worden, zu verbleiben. Die oberste Gewalt ist alsdenn bey dem Reichstag, das ist, nicht nur einige Bürger, wie in der Aristokratie, sondern alle unmittelbare Glieder des Staats versammeln sich um die Gerechtsamen der Oberherrschafft durch die von den mehrern Stimmen beschlossene Anordnungen auszuüben.

Wolf. *ibid.* §. 216.

§. 29.

Es wird vielleicht vielen wunderlich vorkommen, daß ich hier behaupte, daß in den Versammlungen der Aristen, und auf den Reichstagen die mehrern Stimmen schließen können, da doch beyde Versammlungen gleiche Gesellschaften sind, und ich oben (§. 10. und 11.) behauptet habe: daß in gleichen Gesellschaften einhellige Stimmen erfordert werden; allein, es ist ja nicht ausgemacht, daß diese Versammlungen gleiche Gesellschaften sind, und ich glaube, man könne mit eben so viel Recht behaupten, daß sie ungleiche sind, als man sagen kann, daß sie gleiche Gesellschaften sind. Denn wo immer durch die mehrern Stimmen geschlossen wird, dort ist eine Oberherrschafft; (§. 11.) daß aber in diesen Versammlungen, durch die mehrern Stimmen geschlossen wird, hat seine Ursach in dem Willen der Hausväter, welche in einen demokratischen

Ⓒ

tischen oder aristokratischen Staat zusammen getreten sind; der, welcher in eine ungleiche Gesellschaft tritt, und sich zum Oberhaupte einer gewissen Versammlung bestimmt, kann nicht wollen, daß in dieser Versammlung einhellige Stimmen erfordert werden, um einen Schluß zu machen; denn eben, weil es so seltsam und so hart ist, einhellige Stimmen zu bekommen, ist jeder in eine ungleiche Gesellschaft getreten; wenn nun in den Versammlungen, welche diese Gesellschaft regieren sollen, abermal einhellige Stimmen erfordert würden, so würde das Uebel, welches dem Heil dergleichen Gesellschaft so gefährlich, (§. 14.) und welches jeder vermeiden wollte, nicht gehoben seyn. Welcher Unterschied würde zwischen der Anarchie und Demokratie seyn, wenn auch in dieser wie in jener einhellige Stimmen erfordert würden? Es würde keiner seyn, und folglich würden alle dem Heil des Ganzen so nachtheilige Uebel, welche, wie in jener angetroffen (§. 14.) auch in dieser gefunden werden; (\*) zwischen der Aristokratie und Anarchie würde zwar noch ein Unterschied seyn, wenn wir auch zuließen, daß in der Versammlung der Aristen einhellige Stimmen erfordert würden, allein es schliehen demnach auch in dieser Versammlung die mehrern Stimmen, weil wenn selbe einhellig seyn müßten, auch da noch das Heil der Gesellschaft genug dabey leiden würde, was doch jene gewiß nicht wollen, welche um die Uebel, die

die daraus entstehen, daß es so schwer und seltsam ist, einhellige Stimmen zu erhalten, zu vermeiden, in einen Staat getreten sind. (\*\*).

(\*) Cl. Engelhart dissert. supra cit.

(\*\*) Jene, welche hartnäckig darauf bestehen, daß auch in einer gleichen Gesellschaft durch die mehreren Stimmen geschlossen werde, führen diesen Unterschied zwischen einer Anarchie und Demokratie an, daß in diesen eine Majestät sey, daß ihre vorübergehende majestätische Gerechtigkeit (*Jura majestatica transeuntia*) zulünden, und daß folglich nachdem allgemeinen Völkerrechte die Demokratie vor der Anarchie einen Vorzug habe. Allein wenn man zuläßt, daß in der Anarchie durch die mehreren Stimmen geschlossen wird, so muß man auch zulassen, daß in derselben eine Majestät ist, wie ich oben (§. II.) bewiesen, folglich hat die Anarchie auch die vorübergehende majestätische Rechte, und ist in keiner Betrachtung geringer, als ein anderes Volk.

§. 30.

Da ich hier von den verschiedenen Gattungen des Staates geredet habe, so muß ich auch den Unterschied zwischen einer Monarchie, und einem herrschenden oder despotischen Staate zeigen. Der Despot ist Herr über alle Güter seiner Untertanen, und über alle ihre erlaubte Handlungen, beyde kann er nach seinem Belieben zu seinem eigenen Nutzen verwenden, sein eigener Vortheil und sein Wille ist die Gränze seines Rechts. Daher sind alle, die im

E 2

Staate



Staate sind, Unterthanen, alle sind Knechte. Der Monarch hingegen kann nicht gerade auf seinen eignen Nutzen sehen, er hat andere Gränzen seiner Macht, welche wir in der Folge sehen werden. (\*)

(\*) Genau zu reden ist ein herrisches Reich gar kein Staat; denn das Ziel desselben ist nicht unmittelbar die Sicherheit, sondern der Vortheil des Herrn.

S. 31.

Das Oberhaupt des Staats hat die Majestät. In einem jeden Staate ist eine dingliche (realis) Majestät; in der Monarchie ist auch eine persönliche. Die dingliche ist die Gewalt oder das Recht zu herrschen, welche, weil sie alle andere Mächte, die väterliche nämlich, die herrische und die häusliche Macht unter sich und über sich keine auf Erden hat, Majestät, das ist: die höchste Gewalt genennet wird. (x) Die persönliche ist die höchste Würde, der Gipfel menschlicher Hoheit, auf welchen jener gesetzt ist, dem die dingliche Majestät ist anvertrauet worden, (y) und diese muß allezeit in den Händen desjenigen seyn, welcher die persönliche hat, weil sonst der Staat nur dem Namen nach eine Monarchie seyn, in sich selbst aber eine Aristokratie oder Demokratie bleiben würde. (z) Denn die Würde ist ein Vorzug vor andern wegen den einer Person zustehenden Rechten; wenn nun  
dem

dem Fürsten nicht die höchste Gewalt, das ist: die größten Rechte zuständen; so würde er nur dem Namen nach, nicht aber in der That die höchste Würde haben. (\*)

(x) Puffend. l. VII. c. 6. §. I.

(y) ibid. §. 4.

(z) Cl. de Martini de j. civ. §. 358.

(\*) Ich schmeichle mir, mich in dieser Stelle erklären zu haben, wie sehr ich von der Lehre der sogenannten Monarchomachen entfernt bin, und damit begnüge ich mich, weil es meine Absicht nicht ist, in gegenwärtiger Abhandlung wider dieselbe zu streiten. Die eben angeführten Sätze §. 360. Puffend. in eben angeführtem Kapitel §. 5. und 6. und Grotius de J. B. & P. L. I. C. 3. §. 8. vernichten die Gründe dieser abscheulichen Lehre. Auch Barclaus hat gegen dieselbe geschrieben.

§. 32.

Die Gerechtfamen, welche dieser höchsten Macht zustehen, werden Majestätsrechte genennet. Alle laufen auf drey Rechte hinaus, welche ich, weil sie alle Gattungen der Majestätsrechte in sich begreifen, majestätische Hauptrechte nenne. Diese sind: das Recht, Verordnungen zu machen, das Recht, alle Handlungen der Unterthanen, und ihre Umstände zu untersuchen, und das Recht alles, was zum Heil des Staats beynügt, auch durch Gewalt ins Werk zu setzen. Keines von diesen Rechten kann der Majestät abgestritten werden;

§ 3

denn

denn wie könnte man sagen, man habe sich dem Willen des Beherrschers unterworfen, wenn er nicht das Recht hätte, nach seiner Willkür Verordnungen zu machen, und was würde es helfen, Gesetze machen zu können, wenn er nicht das Recht hätte zu untersuchen, ob unsere Handlungen nach den Gesetzen eingerichtet sind, und ob wir nicht in gewisse Umstände versetzt sind, in welchen ein oder anderes Gesetz zum Theil oder ganz muß aufgehoben, oder ein neues Gesetz muß gemacht werden? Beide Rechte würden endlich ohne das letzte unzureichend seyn, weil die Verordnungen nicht immer ohne Zwang erfüllt werden, und weil es nöthig ist, die Nachlässigen und die Boshaften zu bestrafen.

Wolf. §. 198. Cl. de Martini *ibid.* §. 69.

§. 33.

Ob schon aber der Beherrscher als Oberhaupt des Staates die höchste Gewalt hat, so ist diese dennoch nicht ohne alle Schranken. Denn in jeder Gesellschaft sind natürliche Gränzen des Rechts, welches den Gliedern derselben zu steht, und der Verbindlichkeit, welche sie auf sich haben. Diese natürlichen Gränzen sind das Ziel einer jeden Gesellschaft, das heißt: die Glieder desselben sind zu dem allen berechtigt, und zu dem allen verbunden, was zu ihrem Ziel be trägt, zu allen übrigen sind sie es nicht. Denn wenn sie es wären, so würde eine zweyte ganz



ganz andere Gesellschaft wider den Willen der Gesellen entstehen, weil andere Mittel zu einem andern Ziele führen; wo aber ein anderes Ziel der Gegenstand der Absicht ist, dort ist eine andere Gesellschaft. Da nun der Staat eine Gesellschaft ist, (§. 17.) so folget, daß auch die majestätischen Rechte in gewisse Schranken durch die Natur des Staats selbst eingeschlossen sind, und daß man mit bestem Grunde das Ziel des Staats die Schranken der höchsten Gewalt nennen könne.

Wolf. §. 214. 215.

§. 34.

Neben diesen natürlichen Gränzen können der höchsten Gewalt auch noch andere durch einen Vertrag ausgehecket werden. Denn weil der Staat durch einen Vertrag errichtet wird; (§. 18.) so stehet es in der Willkühr derer, welche diesen Vertrag schließen, ob sie ihr Oberhaupt in der Ausübung der Majestätsrechte an gewisse Bedingungen binden, oder nicht binden, und folglich ein eingeschränktes, oder ungeschränktes Reich stiften wollen; ob sie einer einzigen Person alle majestätische Rechte, oder nur einige davon, und die übrige einer andern sittlichen Person einräumen, und also eine vermischte Regierungsgestalt einführen wollen. (a) Jene physische oder sittliche Person aber, welche die ihr angetragene Oberherrschafft angenommen, kann nicht

E 4

mehr

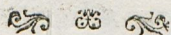
mehr Rechte haben, als ihr in dem Vertrage ist eingeräumt worden, weil, da wir von Natur frey sind, (§. 1.) ein vollkommenes Recht auf unsere Handlungen in Mangel eines Gesetzes nur durch einen Vertrag erworben wird, im Vertrage aber niemand mehr annehmen kann, als ihm ist angeboten worden. (b).

(a) Grotius L. I. c. 3. §. 16. 17.

(b) Cl. de Martini Ibid, §. 390.

§. 35.

Um in diesen Gränzen sich eingeschränkt zu halten, ist der Beherrscher des Staats verbunden, ob schon er allein die Majestät hat, und es also scheinen könnte: er sey von aller Verbindlichkeit frey. Denn aus dem, daß die Majestät die höchste Gewalt ist, folget nur, daß der Beherrscher des Staats auf Erden keinen über sich hat, und folglich nicht kann vor Gericht gefodert und gestrafet werden. (c). Es folget aber nicht, daß er auch im Gewissen unstrafbar ist, wenn er die Gränzen seiner Macht überschreitet; es ist einer ober demselben, der die Handlungen des Königs, wie die Handlungen des Ackermanns prüfet, und jene desto schärfer strafet, je weniger selbe auf Erden können gestraft werden (d). Denn die Verträge zu halten, und keines größern Rechts anzumassen, als zu dem wir befugt sind, gebietet uns das göttliche natürliche Ge-  
setz



feh und von diesen ist der Beherrscher nicht freygesprochen, weil er ein Mensch ist (e).

(c) Grotius L. II. c. 4. §. 12. Puffendorf, *ibid.* §. 3.

(d) Psalm. 50. 6.

(e) Buddei *dissert. de principe legibus hum. non item divin. soluto.*

§. 36.

Nachdem ich nun die Schranken der majestätischen Rechte gezeigt habe; so glaube ich, daß folgender Satz als ein ächter Maßstab der höchsten Gewalt in einem uneingeschränkten Staate könne angenommen werden: der Regent hat das Recht alles zu befehlen, und auch durch Gewalt auszuführen, was zur Erreichung einer dauerhaften Sicherheit dienlich ist, und das Widrige zu verbieten. Denn die Grenzen einer jeden Sache bestimmen auch das Maß derselben. Für jenen Staat aber, dessen Regierungsform durch die Reichsgrundgesetze vermischt ist, muß folgende Regel unfehlbar seyn; Der Regent ist berechtigt, alles zu thun, was ihm durch die Reichsgrundgesetze nicht ist benommen worden; für diesen Staat aber, dessen Regierungsform eingeschränket ist, gilt diese Regel: der Regent ist in allen unumschränkter Herr bis auf jene Fälle, in welchen er durch die Reichsgrundgesetze an gewisse Bedingnisse gebunden ist; denn die Reichsgrundgesetze, welche dem Regenten einige majestätische

tische Rechte benehmen, oder ihn in der Ausübung derselben einschränken, machen nur eine Ausnahme, es bleibt also dem Regenten alles Recht, was ihm aus der Natur eines Oberhauptes zufließt, weil das, was natürlich ist, so lange bleibt, bis es durch Verträge verändert wird.

§. 37.

In dieser Lehre liegt der Grund von jenem ausnehmenden Rechte des Beherrschers über alle Personen und Güter der Unterthanen im höchsten Nothfalle des Staats, welches die Schule jus & dominium altum & eminentis nennet, kraft dessen der Regent, wenn das Heil des Staats auf keine andere Weise kann erhalten werden, durch die Gärten und Felder der Unterthanen Gräben zieht, Wälle aufwirft, bey bevorstehender Belagerung die Häuser derselben schleißet, ihr Waengerath zu den Festungswerkern verwendet, ihre Kornkästen aufsprengt, um der Hungersnoth zu steuern, Geld, Silber und Edlgesteine ihnen abfordert, um dadurch die öffentliche Untkosten zu bestreiten, ihnen verschiedene auch gefährliche Unternehmungen aufleget, sie auch wider ihren Willen als Geißel schicket, einen oder mehrere unschuldige Bürger, welche der Feind mit Ungestüme fodert, wenn er auch so grausam seyn sollte, dieselben umzubringen, demselben hinausgibt. (F) Denn dergleichen Unternehmungen

maßungen sind zum Heile des Staats nothwendig; also sind selbe innerhalb den Gränzen der höchsten Gewalt, (§. 33.) und folglich hat der Beherrscher ein Recht, solche Anordnungen zu treffen, und selbe auszuführen (§. 36.) (g).

(f) Cl. de Martini ibid. §. 287. 88. 89. Grotius L. II. c. 25. §. 3.

(g) Ibid. c. 14. §. 7. 8. Puffend. L. VIII. c. 5. §. 7. Cl. de Martini ibid. §. 182. & seq.

### §. 38.

Ich weiß wohl, daß der Staat den Bürgern nur nach Maß ihrer Besitzungen und Kräfte zum allgemeinen Heil beizutragen auslegen könne. Allein dieses ist nur wahr, wenn das Heil des Staats durch so gelinde und ordentliche Mittel kann erhalten werden; kann es aber nicht erhalten werden, so hat der Staat ein Recht auf außerordentliche und rauhere Mittel: und dieß muß hier der Fall seyn. Denn ich sagte ja oben (§. 37.) in höchsten Nothfälle des Staats: das heißt; wenn sein Heil nicht anderst als durch solche heftige Mittel kann erhalten werden. Und es giebt Fälle, wo nicht alle zur allgemeinen Wohlfahrt beytragen können. Denn nicht alle haben eben an diesem Orte, wo ein Lager geschlagen, oder ein Wall aufgeführt werden muß, Acker und Gärten; oft ist auch die Noth so dringend, daß eine Ausgleichung der abzuführenden Anlagen eine Verzögerung verursachen,

chen, und folglich das Unglück des Staates nach sich ziehen würde. Und also folget aus dem, daß die allgemeinen Beschwerden den Bürgern in verhältnißmäßigem Gewichte müssen aufgelegt werden, nichts anders, als daß alle Mitbürger verbunden sind, den durch die nothwendige Vernachlässigung einer verhältnißmäßigen Ausgleichung beschädigten Mitbürger schablos zu halten.

Puffend. ibidem Cl. de Martini ibid. §. 155. Gro-  
tius ibid. & L. III. c. 20, §. 7.

§. 39.

Aus jener Regel, welche ich oben (§. 36.) gegeben habe, fließt noch eine sehr wichtige Lehre, nämlich: daß der Beherrscher des Staates kein Recht über jene Handlungen der Unterthanen habe, die in Ansehung des Staates ganz gleichgültig sind, das ist: weder dem Staate schaden, weder nutzen. Denn der Regent kann nur befehlen, und verbieten, was zur Erreichung der Sicherheit mit-  
telbar oder unmittelbar beyträgt (§. 36.) oder selbe verhindert, die gleichgültigen Handlungen aber tragen dazu nichts bey, und verhindern auch nichts, eben weil sie, wie ich angenommen habe, gleichgültig sind. Ich sage: wie ich angenommen habe. Denn ich will nicht zu behaupten scheinen, daß es Handlungen gebe, welche immer gleichgültig bleiben; ich habe es aber angenommen, und in sich selbst betrachtet,  
könn

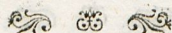
Können sie es seyn, und es bleiben. Hören sie aber auf es zu seyn, so folget aus dem, was ich bereits gesagt habe, daß sie der Willführ des Herrschers unterworfen sind.

## §. 40.

Ich habe gesagt: in sich selbst betrachtet giebt es Handlungen, welche gleichgültig sind, und es bleiben. Denn so bald wir die Handlungen unter gewissen Umständen betrachten, so müssen wir zulassen, daß eine jede Handlung das Heil des Staats befördern oder untergehen könne, und daher kommt es, daß Aristoteles (i) sagt: alle Handlungen seyn Gegenstände der Gesetzgebung. Ist die Bevölkerung des Staates gehemmet, so hänget das Wohl desselben vom Heirathen ab; es ist also nicht gleichgültig, sich zu verheirathen, oder ledig zu bleiben, und folglich wird mit allem Rechte eine Nachahmung des papischen popeischen Gesetzes (k) eingeführet.

Wenn Familien sich über die Verbindung gewisser Personen entzweyen, und allgemeine Unruhe ansinnen könnten; so hänget das Heil des Staats davon ab, daß diese Ehe verhindert werde. Es ist also bey diesen Umständen nicht gleichgültig, mit dieser oder jener Person sich zu verbinden, und folglich kann der Staat beyden Theilen befehlen, die Erfüllung dieses Vertrags zu verschieben, oder

den



den Inhalt desselben abzuändern, oder denselben gar aufzuheben. Hat der Staat an Gelehrten einen Ueberfluß, und ist an Handwerken arm; so erfordert es das Heil des Staats, daß sich die Kinder der Unterthanen weniger auf Wissenschaften, mehr aber auf Handwerke verlegen. Es höret also auf gleichgültig zu seyn, ob man diese oder jene Künste erlernet. Es stehet also der Oberherrschafft in jedem Staate zu die Kinder von Erlernung freyer Künste abzuhalten, und dieselben zu verschiedenen nützlichen Handwerken zu verordnen.

(h) Grotius L. II. c. 5. §. 23.

(i) Pol. III. 9.

(k) Dieses Gesetz wurde zu Rom im Jahr 562. von Erbauung der Stadt unter der Regierung des Augustus auf dem damals noch gewöhnlichen Reichstage gemacht. Es werden in diesem um die Bevölkerung zu befördern, jenen, welche heirathen, gewisse Belohnungen zugebacht, jene aber, welche ledig bleiben, verlieren gewisse Vortheile. Dieses Gesetz findet man unter anderen auch bey Jakob Gotthofred in den vier Quellen des bürgerlichen Rechts, und in Heinricks Erklärung über dasselbe.

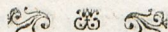
#### §. 41.

Diesen Gerechtsamen des Oberhaupts im Staate entspricht die Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder desselben. Alle sind verbunden an dem Heile des Staates zu arbeiten, das ist: alles anzuwenden, damit



damit das Ziel desselben erreicht werde. Denn der Staat ist eine Gesellschaft, in einer jeden Gesellschaft aber sind die Glieder derselben verpflichtet, nach dem Ziel derselben zu streben, weil, wenn die Gesellschaft gesetzmäßig ist, das Gesetz, und wenn sie willkürlich ist, der Vertrag selbe dazu verbindet; alle Menschen aber sind schuldig, die Gesetze zu beobachten, und die Verträge zu erfüllen.

Es ist aber nicht genug bewiesen zu haben, daß die Bürger verbunden sind das Wohl des Staats zu bearbeiten; denn zu dem ist auch der Beherrscher verpflichtet, ich muß noch beweisen, daß die Bürger zum genauesten Gehorsam verbunden sind. Um dieses darzutun, berufe ich mich nur auf das Zeugniß aller Menschen. Alle bekennen ganz frey, daß die Untergebenen in einer ungleichen Gesellschaft, die Knechte nämlich und die Kinder kein Recht haben zu untersuchen, was zum Ziel der Gesellschaft tauglich ist, kein Recht, sich den Anordnungen des Oberhauptes zu widersetzen, sondern, daß dieselben verbunden sind, das, was der Herr, der Vater vorgeschrieben, für tauglich zu halten, und dasselbe genau zu beobachten. Denn räumten wir den Untergebenen das Recht zu urtheilen, und das damit verknüpfte Recht in jenem, was ihnen untauglich scheint, nicht zu gehorchen, ein; so würde ihre Verbindlichkeit von ihrer eigenen Willkür abhängen, sie würden sich von derselben nach ihrem Belieben los machen können, so eine Verbindlichkeit aber ist gar keine Verbind-



bindlichkeit. Da nun der Staat eine ungleiche Gesellschaft ist; (§. 17.) so könnte ich hier mit dem schließen, daß dieses auch von den Bürgern gelte. Allein, weil es viele giebt, die sich beleidiget glauben, wenn man ihnen sagt, ihr Verstand und ihr Wille sey dem Staate eben so gefangen, wie ihrem Willen der Wille und der Verstand ihrer Kinder und Knechte; so will ich denenelben eine noch unangenehmere Wahrheit sagen. Ich behaupte, daß sie als Bürger noch weniger wissen und verstehen, und als Bürger noch weniger nach ihrer Willkühr handeln können, als ihre Kinder und Knechte. Denn die Kinder und Knechte können das Geschäft vielleicht besser erwogen, und die Folgen davon übersehen haben, als ihre Väter und Herren; aber die Bürger können das weite Feld der Staatsgeschäfte nicht übersehen; es giebt Augenblicke, wo ein Regent selbst von seinem ersten Minister Geheimnisse haben kann. Und sehen wir, jeder Bürger kennt den Vortheil des Staats so gut als der Regent; so ist doch der Wille der Bürger weit mehr eingeschränkt, als der Wille eines andern Untergebenen in einer kleinen Gesellschaft. Denn der Ungehorsam der Bürger untergräbt das Heil der ersten, der vollkommensten Gesellschaften, von deren Erhaltung das Heil aller übrigen kleineren Gesellschaften, und das ganze irdische Glück der Menschen abhängt. (§. 4.) Ich glaube also nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß die Bürger ihren Willen  
und

und ihren Verstand in willkürlichen Dingen verläugnen müssen, auf daß der Regent nach seinem Belieben damit schalten könne.

## S. 42.

Ich habe gesagt; in willkürlichen Dingen müssen die Bürger Willen und Verstand verläugnen, das heißt: in Ansehung jener Handlungen, welche noch durch kein Gesetz Gottes bestimmt sind. Denn über jene, welche schon durch ein göttliches, natürliches oder geoffenbartes Gesetz befohlen, oder verboten, hat der Mensch selbst kein Recht mehr, dieselbe auf eine andere Art als nach dem Inhalte des Gesetzes zu bestimmen, und kann daher auch kein Recht auf den Beherrscher des Staates übertragen, daß dieser jene Handlungen nach seiner Willkür bestimme. Aus diesem fließt folgender unumstößlicher Satz: alles, was durch das Gesetz der Natur befohlen ist, kann durch die bürgerliche Macht nicht verboten, und was durch jenes untersagt ist, durch diese nicht befohlen werden (1) Man wird mir sagen: es sey durch das Gesetz der Natur befohlen, unser Leben zu erhalten, und dennoch befohle uns der Staat öfters dasselbe der Gefahr auszusetzen. Ich antworte: der Staat gebietet uns dadurch nichts gegen den Inhalt des natürlichen Gesetzes; denn er gebietet uns diese Unternehmung nur um das Heil des Ganzen zu befördern, welches ein größeres Gut ist,

D

ist,

ist, als das Wohl einzelner Theile, dieses aber will das Gesetz der Natur selbst. Denn das Gesetz von der Selbsterhaltung höret auf zu verbinden, wenn durch dessen Beobachtung die Errichtung eines größern Guts vernachlässiget würde.

(1) Puffend. L. VIII. C. 1. §. 2. Wolf. §. 226.

§. 43.

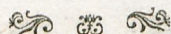
Unter die nicht willkürlichen Handlungen gehören auch diese, welche durch die Gesetze unserer göttlichen geoffenbarten Religion bestimmt sind. Ich will hier untersuchen, wie viel Recht dem Bürger auf diese Handlungen übrig bleibt. Um aber in dieser Sache eine gewisse Regel geben zu können, müssen wir die wesentlichen Gesetze unsers Glaubens und unserer Kirche von den zufälligen unterscheiden. Wird uns etwas wider die ersten durch die bürgerliche Oberherrschafft befohlen, so dürfen wir nicht gehorchen, unser Ungehorsam muß standhaft seyn, und wir müssen den Tod und allen Martern trohen; wird uns aber nur wider die zufälligen Gesetze etwas geboten, so sind wir verbunden zu gehorchen, und so würde er in diesem ein Laster seyn. Die Ursache dieses Unterschieds ist leicht zu finden. Die wesentlichen Gesetze unserer Religion haben Gott zu ihrem Urheber der Staaten. (§. 20.) Er, der sich nie wider

widersprechen kann, hat nicht zu gleicher Zeit zwey Dinge wollen können, die neben einander nicht seyn können; es können also die Lehrlätze unserer Religion dem Staate nicht schaden, also sind die Handlungen, die wir nach diesen Gesetzen bestimmen, für den Staat in soweit gleichgültig, daß durch dieselbe das Heil des Staats nicht könne verleset werden, und folglich sind diese Handlungen in so weit keine Gegenstände der bürgerlichen Oberherrschaft, daß dieselben durch sie könnten verboten oder verändert werden, \* und folglich keine Gegenstände der bürgerlichen Gewalt. (j. 39.) Die zufälligen Gesetze sind durch die Kirche gemacht, welche in zufälligen Dingen nicht unfehlbar ist. Es können also diese Gesetze dem Staate schaden, folglich sind unsere Handlungen, die wir nach diesen Gesetzen ausüben, für den Staat nicht allzeit gleichgültig, und können also durch die bürgerliche Oberherrschaft bestimmt werden. Denn Gott, der die Staaten will, kann nicht wollen, daß dieselben durch zufällige Gesetze seiner Kirche zerrütet, und auf dem Wege nach ihrem Ziele aufgehalten werden. Verbietet uns also der Regent an den wahren Gott zu glauben, so trogen wir mit allem Rechte seinen Drohungen. (m) Hingegen unterlassen wir auf seinen Befehl alle zufällige Uebungen der Religion. (n)

(m) cl. de Martini §. 203. cl. de Riegger jurisprud. eccl. C. I. §. 426.

D 2

(n) cl.



(n) cl. de Martini ibid. S. 212. cl. de Riegger ib  
S. 447.

\* Ich habe mich mit Bedacht so ausgedrückt, denn man kann nicht sagen, daß diese Handlung für den Staat ganz gleichgültig seyn, weil sie demselben zwar nicht schaden, aber doch nützen können. Da die reine Gottesfurcht das stärkste Band ist, wodurch die bürgerliche Gesellschaft zusammen gehalten wird. Und daher hat der bürgerliche Regent das Recht die Gesetze der Kirche zu beschützen, und seine Bürger zur Beobachtung derselben anzubalten.

§. 44.

Alle übrige Handlungen sind also willkürlich, und folglich sind die Bürger verbunden, dieselben so einzurichten, daß dadurch das Heil des Staates befördert werde. Ich will hier einige Einwürfe auflösen, durch welche sich manche Menschen von den Pflichten, welche sie dem Staate schuldig sind, lossprechen zu können glauben. Erstens sagen dieselben: nicht wir, sondern nur unsere Vorfahren haben sich durch den Vertrag einer Oberherrschaft unterworfen. Ich sage hingegen: auch wir haben uns unterworfen. Denn es ist auch ein stillschweigender Vertrag hinlänglich, uns zu Bürger zu machen, (§. 19.) und einen solchen Vertrag haben wir alle geschlossen, die wir seit dem Tode der ersten Bürger im Staate unser Daseyn haben. Denn, wer das eine will, muß auch das andere wollen, was vom ersten unabsonderlich ist, wir alle aber  
wol.

wollen und genießen die Früchten der Unterwürfigkeit, die Ruhe nämlich, und die Bequemlichkeiten, welche der Staat zu verschaffen pflegt, also müssen wir auch jene Oberherrschaft über uns erkennen, und jenen Gehorsam leisten, welcher uns zu Bürger macht, und uns ein Recht gibt, an den Früchten des Staates Theil zu nehmen. Eben dadurch, daß wir von diesen Früchten genießen, versprechen wir die Ungemäßigkeiten, welche den Bürgern eigen sind, auf uns zu nehmen, der Staat selbst bietet uns seine Güter nur unter dieser Bedingung an: **wenn wir Bürger sind**, wir können also dieselben auch unter keiner andern Gestalt annehmen. Weil endlich auch die gemeine Sicherheit Gefahr liefe, wenn innerhalb der Gränzen einige geduldet würden, welche die Oberherrschaft nicht erkennen, so versteht es sich, daß jeder, der inner den Gränzen ist, sich unterworfen habe. (o)

(o) Puffend. L. VII. C. 2. §. 20.

§. 45.

So weit wäre ich nun mit meinen Gegnern eins geworden, allein sie können noch nicht begreifen, warum es nicht erlaubt sey, nach zurückgelegter Kindheit seinen Willen zu erklären, und im Falle, da es nicht beliebig ist, in diesem Staate zu bleiben, sich aus demselben zu entfernen. Sie gründen

D 3

sich



sich auf folgenden Vernunftschluß: Es ist weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Einwilligung von Seiten der Kinder da, weil aus dem, was selbe während ihrer Kindheit gethan: oder mit sich haben thun lassen, auf keine Einwilligung kann geschlossen werden. Ich bekenne es, dieser Grund scheint mir unumstößlich, allein es giebt noch andere Gründe, aus welchen sich beweisen läßt: daß die im Staate geborne Kinder vom Tage ihrer Geburt in eine, durch ihre eigene Willkühr unauflöslische Verbindlichkeit verstricket sind. Denn jene, sagt Puffend. (p) welche den ersten Vertrag, durch welchen ein Staat errichtet wird, geschlossen, haben ein Wesen stiften wollen, dessen Früchte auch ihre Abkömmlinge sollen genießen können; da aber dieses, ohne sich der Oberherrschaft zu unterwerfen, denselben nicht kann gestattet werden: so versteht es sich, daß alle, die in dem Staate geboren werden, demselben unterworfen sind, und daher fährt er weiter fort, ist es nicht nöthig mit den nachgewachsenen Bürgern den Vertrag zu erneuern, und nach unzähligen Jahren scheint es das nämliche Volk zu seyn. Allein, weil aus dem, daß unsere Vorfahren uns den Genuß gewisser Vortheile zubereitet, nicht gleich folgt, daß wir verbunden sind, diese Vortheile anzunehmen, so halte ich für nöthig hinzu zu setzen, daß die Väter ihre Kinder dem Staate unterworfen haben. Es kömmt jetzt nur darauf an, ob der Vater das Recht habe, seine Kinder dem Staate zu verpflichten, und



und daran zweifle ich nicht. Denn der Genuß der Güter, die wir im Staate finden, ist zur Geburt und Erziehung der Kinder höchst nothwendig: da nun der Vater ein Recht hat auf alles, ohne welchen er seine Kinder nicht erziehen könnte, so muß er auch das Recht haben, seine Kinder dem Staate zu verpflichten.

(P) Puffend. L. VII. C. 2. §. 20.

§. 46.

Ich komme nun auf einen andern Einwurf, welchen man wider den dem Staate schuldigen Gehorsam zu machen pfleget. Es sagen einige: der Staat erfülle sein Versprechen nicht, er befördere nicht ihre Glückseligkeit, sie seyn also auch nicht verpflichtet, ihrerseits das Versprechen zu erfüllen. Woher aber ist es erwiesen, daß der Staat seine Pflicht nicht erfülle? In einem Staate, dessen Vortheile so manigfaltig sind, ist das, was im Gemach des Beherrschers etwas von der größten Wichtigkeit, und eine der klügsten Veranstaltungen ist, in unsern Augen, vor denen es Geheimnisse geben muß, eine nichts bedeutende Sache, eine höchst schädliche Verordnung. Und meistens klagen nur jene so, welche nicht wissen, oder nicht wissen wollen, daß ihr Nutzen dem allgemeinen Wohle weichen muß, die, da ihnen der Regent aus wahrer Vaterliebe für seine übrige

Untertanen einen Gewinn unterschlägt, über schwere Zeiten, Unterdrückung und Ungerechtigkeit schreyen (q) Und sehen wir, der Regent herrsche in der That ungeschickt, er unterdrücke wirklich einige Bürger, so sind doch alle zu eben dem Grade des Gehorsams verbunden, als wenn er gut regierte. Denn als selbe ihm die Macht zu herrschen übergeben, haben sie weder gesagt, weder sagen können: wir versprechen dir zu gehorsamen, wenn du gut regierest. Denn jeder würde alsdenn sagen können, er regieret übel, und also das Joch der Unterwürfigkeit nach Gefallen von sich werfen, welches in der That der Natur, der Unterwürfigkeit und der Obergewalt zuwider ist. Schleichen sich Fehler ein, so ist dieses ein Beweis, daß der Regent ein Mensch, und die Last Völker zu beherrschen eine der schweresten sey. Und endlich lebt man auch unter einem nicht allzu guten Regenten besser als im Stande der Freyheit, wo tausend Gefahren unsere tägliche Gefahren sind, da doch im Staate gute Zeiten wieder mit den schlimmen wechseln, und die größten Uebel nur die wenigsten treffen. (r)

(q) Puffend. L. VII. C. 8. §. 3.

(r) Cl. de Martini ibid. §. 374. &c.

§. 47.

Anderer glauben, daß sie dem Staate nicht verpflichtet seyn, weil sie nicht unmittelbare, sondern nur

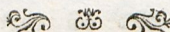
nur mittelbare Bürger sind (§. 24.) Kinder vom Hause nämlich und Knechte. Allein sie irren sich gewaltig. Denn, da der Staat eine zusammengesetzte Gesellschaft ist (§. 23.) so hat das Oberhaupt der griechern Gesellschaft auch ein Recht auf die Handlungen der kleinern, und folglich auch ein Recht über die Glieder der kleinern Gesellschaften, weil selbe Theile von diesen sind, und wer ein Recht über das Ganze hat, auch ein Recht über die einzelnen Theile desselben hat. Daher sind die Kinder und Knechte verbunden, Kriegs- und Staatsdienste auch wider den Willen ihrer Herren und Väter anzunehmen, und mit einem Worte alle ihre Handlungen nach den Gesetzen einzurichten. Nur jene Handlungen derselben bleiben unter der Willkühr des Hausvaters, welche mit dem Ziel des Staats in keiner Verbindung stehen, und dieses finde ich sehr natürlich; denn in gleichgültigen Handlungen sind alle unmittelbare Bürger unabhängig, wie ich weiter unten beweisen werde, und zum Theil schon dargethan habe. (§. 39.)

## §. 48.

Da ich nun die Einwürfe, durch die man sich von bürgerlichem Gehorsam los zu machen sucht, aufgelöst habe, so muß man bekennen, daß alle Bürger zu demselben verpflichtet sind. Weil es aber einige giebt, die nicht zulassen wollen, daß wir auch

D 5

im



im Gewissen verbunden sind dem Oberhaupte des Staates zu gehorchen, so will ich hier beweisen, daß wir es sind, und daß wir, wenn es uns auch gesünder, der Strafe, die der Regent gegen die Uebertreter seines Willens bestimmet hat, zu entrinnen, dennoch bey dem Richtersthule des Ewigen werden zur Rechenschaft gezogen werden. Denn niemand kann mir läugnen, daß Gott Lügner und Betrüger nach der Strenge seiner Gerechtigkeit behandeln werde, nun aber gehören jene, welche den bürgerlichen Gehorsam zu leisten versagen, gerade unter diese Gattung von Menschen; denn sie hintergehen ihre Mitbürger, welche die Entrichtung der bürgerlichen Pflichten, so sie ihnen versprochen, von ihnen erwarten. Wie kann man also glauben, Gote werde diese Gattung von Betrug nicht ahnden, nicht bestrafen; Ich getraue mir zu behaupten, daß er dieselben schärfer bestrafen wird, als jede andere, weil dadurch mehreren zugleich, und in dem kostbaresten Gute, nämlich in der Sicherheit eine Beleidigung zugesüget wird.

Jene, welche sich in dieser Sache mit einem Vernunftschluß nicht begnügen, weise ich auf die klaren Stellen in der heiligen Schrift. Ein jeder Mensch sagt Paulus (s) sey der obrigkeitlichen Gewalt unterworfen, denn es ist keine Gewalt als von Gott, und alle Gewalt, welche auf Erden ist, ist von Gott verordnet worden. Wer sich also der Gewalt widersetzet, widersetzet der Anordnung Gottes. Und weiter unten sagt er: der  
Richt

Richter ist der Abgeordnete Gottes, daher seyð ihm gehorsam, nicht nur, weil er euch strafen kann, sondern wegen euren Gewissen. Seyð aller menschlichen Kreatur unterthänig, sagt Petrus: (t) es sey nun dem Könige als dem Höchsten oder den Fürsten, als die von ihm gesandt sind, denn dieses ist der Wille Gottes.

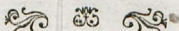
(s) XIII. 1.

(t) I. 2. 13.

§. 49.

Weil nun die Gesetze keine Vorschriften sind, durch welche der Beherrscher des Staates den Bürgern anzeigt, in was Stücken selbe vor jetzt gehorchen sollen, so folget, daß alle Gesetze die Bürger im Gewissen verbinden, jenes zu thun, oder nicht zu thun, was im Gesetze zu unternehmen, oder zu unterlassen vorgeschrieben ist. Diesen Satz können jene nicht verbaun, welche glauben, es gäbe gewisse bloße Strafgesetze, durch welche die Unterebene nicht verbunden würden, die mit der Strafe belegte Handlung zu unterlassen, sondern nur, wenn sie darüber betreten, und vom Richter verurtheilet werden, die Strafe zu entrichten. Sie nennen bloße Strafgesetze (leges mere poenales) jene, welche auf eine gewisse Handlung eine Strafe legen, ohne die Handlung selbst zu verbieten, z. B. wer Getreid ausführet, bezahlet von der Mese einen Gulden

Gulden. Vermischte Strafgesetze nennen sie jene, welche im ersten Theile etwas verbinden, oder befehlen, und im zweyten Theile eine Strafe für die Uebertreter desselben festsetzen, z. B. Niemand soll Getreid ausführen, dies wäre also der erste Theil, der es aber ausführet, bezahlet für die Meße einen Gulden. Dieses Gesetz sagen sie verbindet im Gewissen, kein Getreid auszuführen, nicht auch jenes. Sie gründen ihre Meynung auf dieses, daß der Gesetzgeber durch ein blosses Strafgesetz nicht im Sinn habe, die Handlung selbst zu verbieten, sondern nur suche, die Strafgelder einzuziehen: und sich damit begnüge. Ich will es versuchen, dieses grundlose Lehrgebäude einzustürzen. In dieser Absicht sage ich: blosser Strafgesetze zulassen, ist eine Lästerung gegen das Oberhaupt des Staates. Denn entweder erfordert es das Heil des Staates, daß z. B. die Ausfuhr des Getreids verboten werde, oder dasselbe erfordert es nicht. Im ersten Fall kann sich der Beherrscher nicht mit der Strafe begnügen, er muß die Absicht haben, daß die Ausfuhr selbst unzerlassen werde, und würden wir sagen, er habe sie nicht gehabt, so würden wir ihn für einen nachlässigen Regenten erklären, der um das Heil seines Volkes unbetümmert ist. Im zweyten Falle kann der Regent die Ausfuhr nicht verbieten und folglich auch keine Strafe darauflegen, weil der Beherrscher gewisse Schranken seiner Macht erkennen muß, (§. 33.) und über die gleichgültigen Handlungen seiner



seiner Bürger gar kein Recht hat. (§. 39.) Würden wir also sagen, daß er auch gleichgültige Handlungen mit einer Strafe belege, so müßten wir gesehen, daß er seine Unterthanen nur zu drücken und zu kränken suche, daß er an den Strafen seiner Unterthanen ein Wohlgefallen habe, und dieselben hasse; es ist aber eine Unbild und folglich eine Lästerung gegen unser Oberhaupt zu sagen, er hasse und unterdrücke seine Unterthanen.

Cl. de Martini *ibid.* §. 268.

§. 50.

Da es aber dem Gesetze der Natur zuwider ist, von unsern Nebenmenschen, und um soviel mehr von unserm Oberhaupt eine üble Meynung zu fassen, und Unbildden gegen dieselben auszustossen, so müssen wir eingestehen: daß der Beherrscher in einem jeden Gesetze die Absicht habe, die mit einer Strafe belegte Handlung selbst zu verbieten, hat er aber diese Absicht, so folget aus dem, was meine Gegner für sich angeführet, daß die Gesetze im Gewissen verbinden. Diese reine und ächte Absicht des Gesetzgebers erhellet auch aus dem, daß ungeschaltet die Strafe entrichtet worden, demnach die z. B. einzuführen verbotene Waaren als verfallen weggenommen werden, daß man bey wiederholter Uebertretung die Strafe vergrößert, endlich zu Leibsstrafen schreitet, welches gewiß nicht geschehen würde



würde, wenn der Gesetzgeber sich mit der geschmä-  
higen Geldstrafe zu begnügen die Absicht hätte.

Ich lasse zwar zu, daß es Gesetze giebt, welche  
uns verbinden, für eine gewisse Handlung z. B.  
Ein- und Ausfuhr der Waaren, oder für eine bes-  
sondere Freyheit etwas zu kaufen, und zu verkauf-  
en, etwas zu bezahlen, ohne daß es die Absicht  
des Gesetzgebers sey, die Handlung selbst zu ver-  
bieten, denn er wird sagen: der Regent hat es ver-  
bieten wollen, sich der öffentlichen Strafe zu ge-  
brauchen, weil er befohlen, daß alle, die diesen  
Weg gehen, oder fahren, ein gewisses Geld bezah-  
len müssen. Allein dieses sind Maut, Zoll, und  
Steuergesetze, welche viele von meinen Gegnern selbst  
nicht unter ihre Strafgesetze zählen, und gutwillig  
zugeben, daß jeder im Gewissen verbunden sey, den  
Zoll zu entrichten, mautbare Waaren anzulagen,  
und verbotene nicht heimlich hereinzubringen.

§. 51.

Da es aber doch einige giebt, welche glauben,  
die Maut- und Zollgesetze verbinden nicht im Ge-  
wissen, und man könne dieselbe, wenn man nur  
geschickt genug ist, die Wachsamkeit des Gesetzge-  
bers zu hintergehen, ohne Verantwortung übertre-  
ten, so will ich auch gegen diese streiten. Sie  
bauen ihr Lehrgebäu auf diesen Grund, daß der Ge-  
setzgeber nur im Sinn habe, den einen oder den  
an-



andern Endzweck zu erreichen, daß nämlich entweder die Strafe entrichtet, oder das Mautgesetz beobachtet werde. Mit einem davon, sagen sie, begnügt sich der Regent, allein ich brauche die nämlichen Waffen gegen sie, welche ich erst gegen ihre Mitgesellen angewendet habe. Denn entweder erfordert es das Heil des Staates, daß Zoll und Mautgesetze gegeben werden, oder dasselbe erfordert es nicht: im ersten Falle können wir aus der oben angeführten Ursache nicht sagen, daß der Regent sich mit der Strafe begnüge, er muß die Absicht haben, daß seine Mautgesetze genau befolget werden, daß z. B. die Waren angefaßt, vermautet, und die ganz verbotene Waaren gar nicht eingeführt werden. Im zweyten können wir nicht einmal zulassen, daß der Regent Zoll und Mautgesetze gegeben habe.

## S. 52.

Nachdem ich nun, wie ich mir schmeichle, genug erwiesen habe, daß die Bürger auch sogar im Gewissen verbunden sind, für das Heil des Staates zu arbeiten, so muß ich nur hier noch darthun, daß dieselben auch zu den schweresten, und gefährlichsten Unternehmungen verpflichtet sind, und daß folglich jeder Bürger seinen eigenen Vortheil auf die Seite setzen müsse, wenn das Heil des Staates es erfordert. Um dieses auszuführen, stel-

le ich folgende Betrachtung an. Der Staat kann durch verschiedne und höchst gefährliche Uebel angefallen werden. Sein Heil ist das, was bey dem Menschen die körperliche und sittliche Gesundheit ist, so wie diese oft nur durch heftigere, oft auch nur durch die gewaltsamsten Mittel hergestellt wird, so gehet es auch mit dem Ziele des Staates. Bald ist es nöthig, diesem Bürger sein Amt abzunehmen, und es einem andern zu vertrauen, jenen Beamten an einen andern Ort zu verlegen, diese Handlung zu untersagen, jene hingegen zu befehlen. Bald ist es nöthig Steuern auszuschreiben, um die Forderungen eines drohenden Feinds zubeznügen, die Waffen zu ergreifen, um die Ruhe mit Blut zu erkaufen, einen Bürger, den der Feind begehret, hinzuzugeben, wenn sonst der ganze Staat Gefahr liefe, einen Theil des bekriegten Landes zu verlassen, Städte und Länder abzutreten um endlich den Frieden zu erhalten. Dies sind also die Mittel, durch welche das Heil des Staates ungekränkt erhalten, oder wenn es erschüttert worden, hergestellt wird, und ich behaupte, daß alle Bürger verbunden sind, diese Mittel anzuwenden. Denn jeder Bürger hat in dem ersten Vertrage, durch welchen die Staaten errichtet worden, seinem Mitbürger versprochen, er wolle beitragen, daß das Ziel erreicht werde; da nun die Sicherheit, welche das Ziel des Staates ist, oft nur durch die schweresten Mittel erhalten wird, so hat sich auch jeder zu diesen schweren, gefährlichen

chen, und seinem eigenen Nutzen ganz widrigen Unternehmungen verbunden.

S. 53.

Es darf uns auch diese Lehre gar nicht dem Rechte der Natur zuwider scheinen, weil uns dieses befiehlt, unser Leben zu erhalten, und auf unsern Nutzen zu sehen. Ich behaupte, daß diese Lehre dem Gesetze der Natur gemäß sey. Denn es ist ein Gebot der Natur, die Erhaltung eines Gutes zu vernachlässigen, wenn wir uns durch dieses Opfer in Besitz größerer Güter versehen können. Dieses aber ist hier der Fall; wir opfern unsere Güter auf, und erhalten dadurch unser Leben, welches, wenn die Unruhen z. B. nicht gleich wären ersticket worden, uns die Auführer würden genommen haben. Wir opfern unser Leben auf, und erhalten das Leben von sovielen tausenden, welche der raubgierige Feind würde geschlachtet, oder die sich selbst untereinander aus Mangel oder aus Verzweiflung würden aufgerieben haben. Da nun unser Leben ein größeres Gut ist, als Geld und Würden, da es besser ist, daß mehrere erhalten werden, als einer, der doch endlich auch mit den andern zu Grunde gehen würde; so hat jeder Bürger versprechen können, und weil der Staat keine ganz willkürliche Gesellschaft ist (S. 20.) und sein Heil oft ohne Verletzung der Privatvortheile einzelner Bürger nicht kann erhalten werden, (S. 50.) auch versprechen

☞

chen

chen müßen, mit eignem Schaden das Wohl des Staats zu befördern.

## S. 54.

Ich will nun untersuchen, ob sich nicht ein Maß für die Verbindlichkeit der Bürger finden läßt. Ich glaube die oben (§. 36.) von der Macht des Beherrschers gegebene Regel sey auch der Maßstab des bürgerlichen Gehorsams, so daß wir sicher sagen können: die Bürger sind zu allem verbunden, was zur Erreichung der Sicherheit beyträgt, zu allem übrigen sind sie es nicht. Denn weil eine jede Verbindlichkeit sich auf ein Recht beziehet; (correlata juri) so kann selbe auch nicht größer, aber auch nicht kleiner seyn als dieses. Nun aber beziehet sich die Verbindlichkeit der Bürger gerade auf die Gerechtfame des Beherrschers; also denke ich in meinem Schluß nicht gefehlet zu haben.

## S. 55.

Dieses vorausgesetzt, beantworte ich die Frage, ob den Bürgern gar kein Theil ihrer natürlichen Freyheit übrig geblieben sey. Denn da die Bürger nur verbunden sind, in jenen Dingen zu gehorchen, welche auf das Ziel des Staats eine Beziehung haben, die gleichgültigen Handlungen aber, eben weil sie gleichgültig sind, zum Ziel nichts beytragen; so folgt: daß die Bürger in den gleichgültigen Handlungen noch ihre ganze natürliche Freyheit genießen.

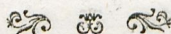
daß



Dadurch aber will ich keineswegs den Bürgern das Recht ungehorsam zu seyn, eingeräumt haben, wenn allensfalls der Staat über dergleichen Handlungen, Verordnungen ergehen läßt. Denn weil bey nahe keine Handlung ist, welche immer gleichgültig bleibt, (§. 40.) der Staat aber eine ungleiche Gesellschaft ist, (§. 17.) und die Bürger in willkürlichen Dingen Willen und Verstand verläugnet haben müssen; (§. 41. so können sie nicht urtheilen, ob die Handlung noch gleichgültig sey; und weil es nicht zu vermuthen, daß der Regent die Gränzen seiner Macht überschritten, so kann die Handlung, über welche ein Gesetz gemacht ist, nicht für gleichgültig gehalten werden. Wir müssen annehmen, daß das Heil des Staats diese Verordnung erfordere, ist sie aber zum Heil desselben nöthig, so hat der Staat ein Recht, sie zu machen, und der Bürger die Verbindlichkeit zu gehorchen (§. 36. & §. 3.)

§. 56.

Aus dem aber, daß ich hier in diesem Falle und in allen übrigen den Bürgern das Recht zu urtheilen abgesprochen, und überhaupt dieselbe als Wesen, die in willkürlichen, und für den Staat nicht gleichgültigen Handlungen willenlos seyn müssen, gezeigt habe, (§. 41.) folgt gar nicht, daß ich mich der Lehre des Machiavells genähert habe, welcher sich (u) zu beweisen bemühet, daß die Unterthanen von ihrem Oberhaupte nicht beleidiget wer-



den könnten. Denn aus dem, daß dieselben nicht urtheilen können, was zum Heile des Staats nützlich sey, aus dem, daß sie jenes für nützlich halten müssen, was der Beherrscher vorgeschrieben, aus dem, daß sie mit ihrem eigenen Schaden das allgemeine Wohl zu befördern schuldig sind, folget nicht, daß der Regent denselben keine Unbill zufügen könne. Denn obschon sie nicht urtheilen können, was nützlich ist, oder nicht; so kann doch der Regent etwas befehlen, was unnützlich, oder wohl gar schädlich ist, und obschon die Bürger mit eigenem Schaden das Heil der Gemeinde bearbeiten müssen; so kann dennoch der Regent demselben etwas ausbilden, was ihren Privatvorteil untergräbt, wenn auch das Heil des Staates hätte können erhalten werden, ohne daß ein einziger Bürger seinen eigenen Nutzen hätte aufopfern müssen; sobald aber der Regent etwas gebietet, was zur Erreichung des Ziels untauglich ist, sobald er die Privatvorteile einzelner Bürger, ohne daß es zum Heil des Staates nöthig ist, verhindert, beleidiget er seine Unterthanen, denn er überschreitet die Gränzen seiner Macht, (34. und 36.) und überschreitet er diese, so greift er in fremde Rechte ein, weil die Glieder des Staates in jenen Handlungen, die außer den Gränzen der Oberherrschaft sind, das Recht der natürlichen Freiheit übrig haben, und folglich diese Handlungen nach eigenem Belieben bestimmen können; ein Eingriff aber in fremde Rechte ist eine Beleidigung.

leidigung gegen jenen, in dessen Rechte derselbe geschieht; und jener Rechte, die mit dem Ziele des Staats keine Verbindung haben, haben sich die Bürger nicht begeben, folglich sind dieselben ihnen eigen geblieben, es kann also in selbe ein Eingriff geschehen, folglich ist es möglich, daß die Unterthanen von ihren Regenten beleidiget werden. (v).

(u) In dem berufenen Buche unter der Aufschrift: der Fürst.

(v) Ich will diese Stelle gar nicht als einen Kampfplatz mit Machiavell betrachtet haben. Denn seine Lehre ist so abscheulich, daß sie verdienet, in einer besondern Abhandlung bestritten zu werden, was doch schon der bekannte Antimachiavell mit Nachdruck gethan. Man sehe hierüber cl. de Martini *ibid.* S. 370.

§. 57.

Obgleich ich aber eingestanden habe, es sey kein Widerspruch, zu sagen, daß die Unterthanen von ihren Regenten können beleidiget werden; so räume ich dennoch denenselben das Recht zu widerstehen, das heißt, Gewalt gegen das Oberhaupt zu gebrauchen, und Aufruhren anzuspinnen, nicht ein. Denn, da der Staat errichtet ist, um die allgemeine Sicherheit zu erhalten; so hat auch der Staat einem jeden das Recht sich gegen die Bedrückungen durch Gewalt zu vertheidigen, benehmen können, und auch benehmen wollen, weil dieses dem ersten Vertrage, durch welchen sich die Menschen in einen Staat verein-

einiget, zuwider ist, und folglich den ganzen Staat, der durch diesen Vertrag zusammenhängt, zertreanen würde.

Diese Lehre bekräftiget auch das göttliche geoffenbarte Geseß: Denn im alten Bunde wurde jener mit dem Tode gestraft, der dem Heerführer des Volks sich widersehet hatte. (x)

Im neuen Bunde erklärt uns Paulus den Willen des StifTERS unserer Religion durch folgende Worte: (y) **Der sich der Gewalt des Regenten widersezet, widersehet der Anordnung Gottes.** Denn, fährt er weiter fort, der Richter ist Gottes Abgesandter, der seine Macht ausübet die zum Guten. Dadurch giebt der Apostel zwey Gründe an, warum es nicht erlaubt ist, Widerstand zu thun: erstens weil die zeitliche oder irdische Oberherrschafft auf Anordnung Gottes ihr Daseyn hat; zweyten weil selbe zu unserm Besten gereicht. Denn es ist ganz unstreitig, daß in der allgemeinen Ruhe auch die Ruhe und folglich die ganze Glückseligkeit aller einzelnen bestehet. (S. 4.)

Ich sehe noch eine Stelle aus dem Sendschreiben Petrus des Apostels (z). hinzu. **Ehret den König. Ihr Knechte, seyd eurem Herrn in aller Furcht unterthan, nicht nur den guten und gerechten, sondern auch den harten.** Eben dieses muß man um so viel mehr auf die Unterthanen anwenden; den von der Erhaltung des Staats hängt das Wohl aller übrigen kleinern Gesellschaften ab. Wir können auch als einen Beweis mei-

nes



nes Sages annehmen, daß die ersten Christen bey den grausamsten Verfolgungen niemals die Waffen ergriffen, wie Grotius (a) aus verschiedenen Stellen beweiset; denn ihr Betragen, und ihre Sitten sind die getreuesten Ausleger der göttlichen und apostolischen Lehren.

(x) Deuteron. XVII. 12. Jos. I. 18.

(y) XIII. 2. an die Römer.

(z) I C. II. 17. 18.

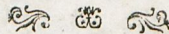
(a) B. I. C. 4. §. 5.

(b) Cl. de Martini ibid. S. 371.

§. 53.

Es bleibt also den Unterthanen nichts übrig, als die Erlaubnis, Vorstellungen zu machen, und Bittschriften einzureichen, und wenn die Gefahr aufs äußerste gestiegen, das Recht, sich mit der Flucht zu retten. Sind aber die Vorstellungen und Bitten ohne Wirkung, werden sie verhindert, die Flucht zu ergreifen; so müssen sie die Bedrückungen mit Geduld übertragen, nicht als wenn der Regent ein Recht hätte sie zu drücken, sondern weil sie kein Recht haben, sich mit Verlust der allgemeinen Ruhe von der Unterdrückung zu befreien.

Dieses bestätigt das Beyspiel Davids (c). Denn obschon er in Sauls Zeit sich befand, und noch dazu ermahnet wurde, sich der Gelegenheit zu gebrauchen; so hielt er doch seine Hand vom Blut des Königs rein, und bekennet ganz frey, daß Niemand zu entschuldigen sey, der seine Hand gegen  
 sei.



seinen König ausstreckt. Aus diesem verstehen wir jene Stelle der heil. Schrift, (d) wo gesagt wird, der König habe ein Recht, uns unsere besten Aecker und Weingärten wegzunehmen, und dieselben seinen Dienern zu geben. Dieses hat nämlich eben jenen Verstand, welchen jenes Gesetz im römischen Gesetzbuche hat, (e) wo es heißt, der Stadtvogt ertheilet das Recht, auch wenn er gerecht urtheilet.

(c) I. B. der König. 16. 9.

(d) ebenbas. 8. 11.

(e) Lex II. dig. de just. et jure. Grotius in oben angeführter Stelle §. 7. Cl. de Martini ibid.

§. 378. Ich weiß es, daß ich diesen Gegenstand nicht nach seiner Würde bearbeitet habe; allein es ist auch nicht meine Sache in dieser Abhandlung einzelne Fragen bis auf den Grund zu erschöpfen. Man sehe hierüber Grotius B. I. C. 4. und die oft angeführten Sätze vom §. 371. bis 390.

### §. 59.

Diese also sind die Pflichten der Bürger. So wenig aber ich mich oben (§. 32.) eingelassen habe, die einzelnen Gattungen der Majestätsrechte anzuführen, und die bey einem jeden derselben vorkommende besondern Fragen abzuhandeln; so wenig ist es von mir zu erwarten, daß ich die besondern einzelnen Pflichten der Unterthanen herzähle, und die Zwiste, welche über selbe unter den Gelehrten entstehen können, entscheide, da ich diese Abhandlung nur einem allgemeinen Begriff von dem Staate gewidmet habe.

(X2281931)

TA 70L

ULB Halle

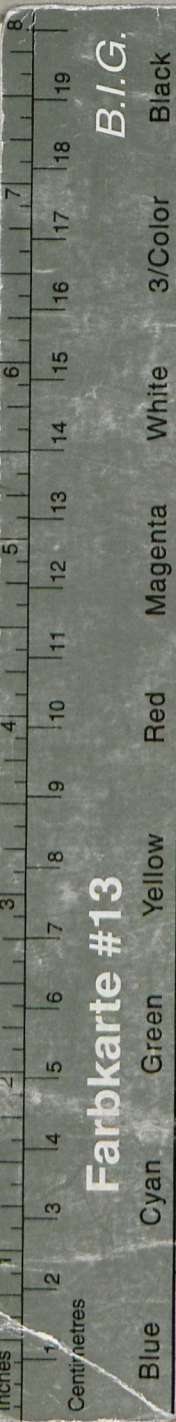
006 355 056

3



v>78





13307

SEVERINI IAVS,  
VINDOBONENSIS.

# DISSERTATIO

INAUGVRALIS IVRIDICA  
GERMANICE ELABORATA

1775, 2

D E  
**NATVRA CIVITATIS**  
IN GENERE.



11

---

**VIENNAE,**  
TYP. IOAN. THOM. NOB. DE TRATTNERN,  
SAC. CAB. REG. AVLAE TYPOGR. ET BIBLIOP.  
MDCCLXXV.

